



universität
wien



MARTHA
forum

Naturschutzfachliche Optionen für den Schutz und die Entwicklung der
March-Thaya-Auen



„Optionen-Bericht“
November 2010

Abkürzungen und Akronyme

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BP/ BR	Biosphärenpark/ Biosphärenreservat
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CBD	Convention on Biological Diversity
EU	Europäische Union
FAO	Food and Agricultural Organisation
FFH	Fauna Flora Habitat
ICC	International Coordinating Council
IUCN	International Union for Conservation of Nature (Welt-Naturschutz Organisation)
LAFO	Landschaftsfonds
LGBl.	Landesgesetzblatt
MAB	Man and the Biosphere (Der Mensch und die Biosphäre)
MARTHA	March-Thaya
NGO	Non governmental organisation (Nicht-Regierungs-Organisation)
NÖ	Niederösterreich
NP	Nationalpark
ÖNB	Österreichischer Naturschutzbund
ÖPUL	Österreichisches Programm für Umwelt und Landwirtschaft
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNEP	United Nations Environmental Programme
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organisation (Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Vereinten Nationen)
WCMC	World Conservation Monitoring Center
WWF	World Wildlife Fund

Impressum: Studie des March-Thaya-(MARTHA)-Forums und des Departments of Conservation Biology, Vegetation Ecology and Landscape Ecology. c/o Umweltverband WWF Österreich, Ottakringerstraße 114-116, A-1160 Wien. Bildnachweis: Rudo Jurecek. www.marthaforum.twoday.net.

Autoren: Günther Loiskandl & Gerhard Egger

Studienbeirat: Bernhard Kohler, Georg Grabherr, Hans-Martin Berg, Margit Gross, Julia Kelemen-Finan

Inhalt

1. Zusammenfassung	5
2. Einleitung.....	9
3. Das Gebiet der March-Thaya-Auen im Überblick.....	11
3.1. Gebietsabgrenzung, Naturraum und biologische Vielfalt	11
3.2. Entwicklung und aktueller Status der Schutzbemühungen.....	13
4. Naturschutzfachliche Optionen - mögliche Schutzinstrumente.....	17
4.1. Nationalpark.....	17
4.2. Biosphärenpark.....	24
4.3. Fortführung des Status quo.....	33
5. Vergleich der Schutz-Instrumente hinsichtlich ihrer Eignung für die nachhaltige Sicherung der March-Thaya-Auen	37
5.1. Vergleich der Schutz-Instrumente im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Zielsetzungen.....	37
5.2. Vergleich der Schutz-Instrumente im Hinblick auf die organisatorische Absicherung des Gebietsmanagements.....	38
5.3. Vergleich der Schutz-Instrumente im Hinblick auf die Regionalentwicklung	39
5.4. Abschließende Bewertung	41
6. Literaturverzeichnis.....	43
Rechtsquellen.....	45
7. Anhänge	46
7.1. Dokumentation der durchgeführten Workshops	46
7.2. IUCN Schutzgebiets-Kategorie II Nationalpark: Definition, Managementziele, Auswahlkriterien, Zuständigkeiten.....	47
7.3. Zur Entwicklung des modernen Biosphärenreservats Konzepts.....	51
7.4. Die Vision und Strategie von Sevilla für das 21. Jahrhundert.....	52

1. Zusammenfassung

Die March-Thaya-Auen sind eine der bedeutendsten Flusslandschaften Österreichs. Mit Tschechien und der Slowakei teilt sich Österreich ein 60.000 Hektar großes Feuchtgebiet von internationalem Rang. Der österreichische Anteil im östlichen Niederösterreich - von Bernhardsthal im Norden bis zur Mündung der March in die Donau - ist 16.300 ha groß.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist das Gebiet von herausragender Bedeutung. Auf nur 0,2% der Landesfläche kommen 67% der heimischen Vogelarten vor. Das Gebiet ist neben dem Neusiedler See/Seewinkel das bedeutendste Important Bird Area Österreichs (Zuna-Kratky 2009). Insgesamt beherbergt das Gebiet mehr als 500 gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Von internationaler Bedeutung sind die Vorkommen von 16 Lebensraumtypen und 34 Arten des Anhang I und II der FFH-Richtlinie, sowie von 55 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie.

Mehr als 20 Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhangs gibt es für die länderübergreifende Region jedoch noch kein klares gemeinsames Zukunftsbild. Abgebrochene Brücken konnten bis jetzt nicht wieder aufgebaut werden. Widerstreitende Interessen blockieren einander, anstatt sich zu befruchten. Die Potenziale als grenzüberschreitende Vorbildregion konnten noch nicht genutzt werden. Die naturräumliche Qualität verschlechtert sich rapide.

Ziel des vorliegenden Optionenberichts ist es, ausgehend von den aus Naturschutzsicht klar bestehenden Defiziten, die Möglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Einklang mit den Interessen des Naturschutzes durch die Einrichtung eines Nationalparks oder eines Biosphärenparks aufzuzeigen. Für beide Instrumente werden internationale und nationale rechtlich-institutionelle Rahmenbedingungen dargelegt. Beide Instrumente wurden im Hinblick auf Ihre Eignung für den Schutz der March-Thaya-Auen im Zuge von drei Workshops mit Naturschutzexperten 2008-2010 geprüft.

Was wurde bisher getan?

In Tschechien sind die March-Thaya-Auen als Biosphärenpark ausgewiesen. In der Slowakei ist der Großteil der Fläche ein Naturschutzgebiet, das von acht Angestellten betreut wird. Nur in Österreich gibt es derzeit noch keine adäquate Gebietsbetreuung.

Das Management des Gebiets folgte in den letzten Jahrzehnten dem Prinzip „Schützen durch Nützen“ durch freiwillige Maßnahmen mit Förderungen hauptsächlich aus dem ÖPUL Programm. Damit konnte jedoch nur auf 13% des Gebiets die Ziele des Naturschutzes umgesetzt werden. Auch die zahlreichen EU-kofinanzierten Projekte konnten die schleichenden Verschlechterungen nicht stoppen.

Das Ergebnis der bisherigen Schutzbemühungen

Mit dem Ende der Aktivitäten des Distelverein 2008 hat das Gebiet die bisher engagiertesten Ansätze in Richtung einer effizienten, naturschutzfachlichen Betreuung des Gebietes eingebüßt. Damit ist auch eine regional verankerte Plattform unterschiedlicher Interessensgruppen für die Umsetzung eines partnerschaftlichen Naturschutzes verloren gegangen.

Die letzten Jahrzehnte zeigen: Der bisher eingeschlagene österreichische Weg ist ohne adäquate rechtliche Absicherung und die Einrichtung einer kontinuierlichen Betreuung eine Sackgasse. Die Qualität des Naturraums hat sich trotz beträchtlichem Mitteleinsatz fortschreitend verschlechtert. So wurden beispielsweise die zwei wichtigsten Vogelschauplätze des Gebiets durch Drainagemaßnahmen und den Umbau des Kühleichts in Hohenau in einen Fischteich degradiert. In den letzten 15 Jahren hat sich der Zustand von 15 Schutzgütern der FFH- und Vogelschutzrichtlinie weiter verschlechtert, womit Niederösterreich die internationalen Verpflichtungen klar verfehlt.

In wenigen Jahren könnte das Gebiet endgültig degradiert sein. Gefährdungspotenziale ergeben sich aus der Lage des Gebiets im Einflussbereich der Ballungsräume Wien und Bratislava. Planungen von Seiten der Slowakei für den Ausbau des Grenzflusses March zu einem Schifffahrtskanal, aber auch die unkoordinierte und un gelenkte Zunahme der Freizeitnutzung könnten die Flusslandschaft unwiederbringlich zerstören.

Die Herausforderung für die Zukunft!

Gemäß den internationalen Verpflichtungen (EU FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, RAMSAR Konvention und der Biodiversitätskonvention) hat das MARTHA-Forum folgendes Leitbild für das Gebiet definiert: *„Die March-Thaya-Auen sind eine vielfältige Tieflandflusslandschaft im kontinental-pannonischen Klimaeinfluss auf weitgehend kalkfreien Substraten. Die naturnahe Flusssdynamik (hydrologisch und strukturell) und die extensive Bewirtschaftung wirkt sich positiv auf die biologische Vielfalt des Gebiets aus. Charakteristisch für das Gebiet sind verschiedenartige Augewässer und Auwälder eines kontinentalen Tieflandflusses, Sonderstandorte auf Salz-, Sand- und Moorböden, kontinental geprägte Wiesen und Wälder, eine weitläufige Agrarlandschaft, sowie Elemente einer extensiven Kulturlandschaft wie Kopfweiden, Ackersutten, Segetalstandorte und Fischteiche (Strohmaier & Egger 2010).*

Für die Umsetzung dieses Leitbildes sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich:

- Sicherung und Wiederherstellung einer naturnahen Flusslandschaft mit weitreichender hydrologischer und struktureller Flusssdynamik
- Sicherung ausreichend dimensionierter Auwald-Schutzflächen
- Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Wiesen, weitläufigen Agrarflächen und Strukturen einer Flusslandschaft (z.B. Sutten)
- Spezifische Maßnahmen zur Sicherung der einzigartigen Biodiversität (Sandlebensräume, Greifvögel, Urzeitkrebse)

Welche Möglichkeiten gibt es für eine nachhaltige Entwicklung des Naturgebiets?

Zwei Schutzinstrumente können den erforderlichen Rahmen für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des Gebiets bieten: ein Nationalpark oder ein Biosphärenpark. Beide Instrumente wurden früher bereits angedacht. Beide Optionen bieten spezifische Qualitäten.

Ziel muss es sein, geschützte zusammenhängende Naturlandschaft zu erhalten bzw. zu schaffen und gleichzeitig die einzigartige Kulturlandschaft zu erhalten. Nicht vergessen werden darf dabei aber, dass auch eine regionalwirtschaftliche Zukunftsperspektive entwickelt werden muss.

Tabelle 1: Vergleich der Schutzinstrumente Nationalpark und Biosphärenpark

	Nationalpark	Biosphärenpark
Definition	Ein natürliches Gebiet, das ausgewiesen wird um die ökologische Unversehrtheit eines Ökosystems zu sichern und Inanspruchnahmen, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen. Die Gebiete schaffen ferner eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote.	Biosphärenreservate sind Modellregionen für eine ausgewogene, umfassend ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung .
Haupt-Zielsetzung	Schutz der Unversehrtheit eines Ökosystems mit dem Fokus auf seine natürliche Entwicklung.	Modellregion zur Erforschung und Veranschaulichung von Ansätzen zu Schutz und nachhaltiger Entwicklung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der biologischen Vielfalt • Erhaltung der Ökosystemleistungen • Bildung (Tourismus, Erholung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der biologischen Vielfalt • Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung • Forschung, Bildung
Vorarbeiten für die March-Thaya-Auen	PGO 1983, Ökologie Kommission 1985	ÖAR, Mecca & Futour 2002
Mögliche Gebietsabgrenzung	<ul style="list-style-type: none"> • Naturzone (bestenfalls 75% der Gebietsfläche) mit den naturnahen Ökosystemen (z.B.: Gewässer, Auwälder) • Naturzone mit Management- und Pflegemaßnahmen z.B. für Auwiesen und Auwäldern • Außenzone mit Elementen der Kulturlandschaft, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kernzonen (mind. 5% der Gebietsfläche) mit naturnahen Ökosystemen • Pflegezonen (mind. 15% der Gebietsfläche) mit naturverträglichen Nutzungen, wie z.B. Wiesennutzung • großflächige Entwicklungszone für Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung (Kulturlandschaft einschließlich Siedlungsflächen etc.)
Adäquate rechtliche Rahmenbedingungen	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Land NÖ Verordnung gem. NÖ Nationalparkgesetz 2001	Spezielles Biosphärenpark-Gesetz Verordnung zu einem solchen Gesetz Verordnung der Kernzonen als Naturschutzgebiete gem. NÖ Naturschutzgesetz 2000
Spezifikum	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz ist das zentrale Anliegen; das Gebiet weist einen hohen Anteil an Kernzonen auf • Hohe Chance auf Bundesbeteiligung an der Finanzierung • bekanntestes Naturschutzlabel 	<ul style="list-style-type: none"> • ganzheitlicher Ansatz für eine ökologisch, ökonomisch und gesellschaftlich nachhaltige Entwicklung • flexiblere Nutzungsoptionen

Mit einem **Nationalpark** wird der Schutz eines intakten Ökosystems angestrebt. Menschliche Nutzungen, die dieser Zielsetzung widersprechen, sind ausgeschlossen. Im Bereich des Nationalparks sind Wiesenpflege, Beweidung sowie Wildtiermanagement möglich bzw. auf Teilflächen sogar erwünscht. Auch Bildungsprojekte, Forschung und Naturtourismus finden in einem Nationalpark Raum. Der Bau eines Schifffahrtskanals wäre allerdings ausgeschlossen.

Ein Nationalpark ist das wirksamste Instrument zum Schutz großer ungestörter Naturbereiche und ist ein wichtiger regionalwirtschaftlicher Impuls für das Image, hochwertige Naturprodukte und für sanften Tourismus.

Die große Herausforderung besteht darin, die Akzeptanz für dieses Instrument in der Region zu erreichen. Eine Zonierung, die ein Miteinander von ökologisch vertretbaren Nutzungsformen (z.B. Fischerei), sowie die großflächige Erhaltung und Wiederherstellung intakter Naturgebiete ermöglicht, ist die Voraussetzung für die Realisierung.

Ein **Biosphärenpark** ist eine Modellregion für eine nachhaltige Entwicklung und muss Kriterien wie Schutz der Biodiversität, Forschung und Monitoring in vorbildlicher Weise erfüllen. Mindestens fünf Prozent des Gesamtgebietes werden als Kernzone ausgewiesen, daneben gibt es eine Pflegezone und eine Entwicklungszone. Die Einrichtung eines Biosphärenparks in den March-Thaya-Auen bietet aus regionalwirtschaftlicher Sicht vielfältige Möglichkeiten. Biosphärenparks sind in der Regel flächenmäßig deutlich größer als

Nationalparks. An der March könnten große Anteile an Kulturlandschaft integriert werden. Der Anteil an Kernzonen ist relativ zur Gesamtfläche geringer und die Nutzungseinschränkungen (z.B. für die Jagd) sind in den bisherigen Parks geringer als in Nationalpark Kernzonen.. Biosphärenparks sind ein junges und noch relativ wenig bekanntes Instrument. Sie sind zudem sehr anspruchsvoll hinsichtlich der aktiven Mitgestaltung durch ihre Bewohner.

Wie eignen sich die Instrumente für den Schutz der March-Thaya-Auen?

Für die weitere Entwicklung der Schutzgebietsplanung stellt sich die Frage, welche Instrumente geeignet wären und welche Fragestellungen näher behandelt werden müssen. Im Zuge von drei Workshops wurden hierfür Einschätzungen für 15 Managementfragen in vier Abstufungen getroffen und ausführlich diskutiert.

Die hier dargestellten stark zusammengefassten Bewertungen betreffend die Eignung der Schutz-Optionen „Nationalpark“ und „Biosphärenpark“ zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele. Zum Vergleich ist die Fortsetzung des Status quo einbezogen worden.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Eignung verschiedener Schutzinstrumente für die nachhaltige Sicherung der March-Thaya-Auen

	Fortsetzung des Status quo	Nationalpark	Biosphärenpark
Naturschutzfachliche Zielsetzungen			
nachhaltige Absicherung des Managements			
Potentiale für die Regionalwirtschaft			

Aus der Sicht einer rein naturschutzfachlichen Bewertung muss die derzeitige Situation jedenfalls die Einrichtung eines Großschutzgebietes in den March-Thaya Auen fordern, da die Fortführung des Status quo, zu einer klaren Zielverfehlung der internationalen Verpflichtungen führen würde. Aus Sicht des Naturschutzes ist die Einrichtung eines Nationalparks die beste Variante, vor allem wenn es um die Sicherung und Wiederherstellung großer unzerschnittener Ökosysteme geht.

Die Einrichtung eines Biosphärenparks bietet attraktivere Möglichkeiten für die Einbeziehung der agrarisch dominierten Kulturlandschaft und deutlich stärkere Akzentuierung einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass „Nichts zu unternehmen“ als Option ausscheidet. Für die Planung eines Biosphärenparks oder Nationalparks gilt gleichermaßen:

- Es bedarf einer intensiven Auseinandersetzung mit allen Interessen und Themenbereiche im Zuge eines umfassenden Planungsprozesses, der transparent gehalten und von intensiver Kommunikation und Bürgerbeteiligung begleitet sein muss;
- Es braucht eine offene Auseinandersetzung mit möglichen Nutzungseinschränkungen und entsprechenden Abgeltungsansprüchen.

Dabei darf eine Tatsache nicht aus den Augen verloren werden - die Einrichtung eines Nationalparks oder Biosphärenparks bietet gerade in Zeiten knapper werdender Ressourcen und den offensichtlichen Schwächen der klassischen Wirtschaftsentwicklung eine große Chance für die Region. Exemplarisch sei auf den Neusiedler See/Seewinkel - gleichermaßen Biosphären- und Nationalpark verwiesen. In diesem Gebiet hat der Naturschutz positive wirtschaftliche Effekte auf den Tourismus und auf die Flächenprämien und die Direktvermarktung in der Landwirtschaft.

2. Einleitung

Seit mehr als fünf Jahrzehnten sind die Naturwerte der March-Thaya Auenlandschaft Gegenstand von naturwissenschaftlicher Forschung und von Bemühungen um deren Erhaltung. Ein Meilenstein war ihre Nominierung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der „Ramsar-Konvention“ im Jahr 1983¹ (2007 folgte die Erklärung zum trilateralen Ramsar-Gebiet mit Flächenanteilen von Österreich, der Slowakei und Tschechien). Die unzureichende Umsetzung der daraus resultierenden internationalen Verpflichtungen führte allerdings bereits 1990 zur Aufnahme der österreichischen Donau-March-Auen als einziges der österreichischen „Ramsar-Gebiete“ in die internationale Liste der gefährdeten „Ramsar-Gebiete“. 1991 beurteilte in der Folge eine internationale Expertendelegation die March-Thaya Auen als „zweifelloos international bedeutendes Feuchtgebiet“, in dem jedoch „trotz der Ramsar-Ausweisung ein beträchtlicher Verfall stattgefunden hat.“²

Was 1994 in der Einleitung zum „Ramsar-Konzept für die March-Thaya-Auen“³ formuliert wurde, muss leider heute, im Jahr 2010, unverändert gleich beurteilt werden: „Der ökologische Wert des Gebietes ist sowohl in Fachkreisen als auch in einer breiteren Öffentlichkeit unbestritten. Trotz zahlreicher Bemühungen zur Erhaltung der Auenlandschaft und zur Verbesserung der ökologischen Situation in den March-Thaya-Auen ist die dauerhafte Erhaltung des ökologischen Werts dieser Auenlandschaft keineswegs gesichert.“

Das internationale Jahr der Biodiversität 2010 gibt Anlass, neuerlich verstärkt auf die Bedeutung und die schwerwiegende Bedrohung der March-Thaya-Auen aufmerksam zu machen. Die bisher gesetzten Maßnahmen und Aktivitäten und die bisher angewendeten Instrumente sind trotz vieler positiver Beiträge letztlich nicht geeignet, langfristig die Sicherung der ökologischen Werte und Funktionen der Region zu garantieren. Als Ursachen dafür wurden bereits 1999 unter anderem genannt⁴:

- Das Fehlen von Strategien und Konzepten, das lokal und regional zu Recht angestrebte wirtschaftliche Zusammenwachsen der Europaregion March-Thaya auch im ökologischen Sinn nachhaltig und mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf die bedeutenden Naturwerte der Region zu entwickeln.
- Das Fehlen einer verbindlichen Grundlage für eine längerfristige politische und finanzielle Absicherung der „wise-use“ Maßnahmen, im Idealfall durch eine Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG zwischen der Republik Österreich und dem Land Niederösterreich.
- Das Fehlen einer autorisierten, langfristig abgesicherten Gebietsbetreuung für die March-Thaya Auen.
- Das Fehlen eines geeigneten schutzrechtlichen Status, verbunden mit einer organisatorischen und finanziellen Absicherung.

¹ Für Österreich erfolgt 1983 mit der Ratifizierung des Beitritts der Republik zum „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ und Nennung der Donau-March Auen im BGBl. Nr. 225/1983.

² SMART, M., HERZIG, M. & DISTER, E. (1991): Ramsar Advisory Missions: Report No. 22, Donau-March-Auen, Austria. RAMSAR Convention on Wetlands, Gland, und KELEMEN, J. (1999): Einleitung. In: Fließende Grenzen. Lebensraum March Thaya Auen. Umweltbundesamt, Wien: 12-13.

³ REDL, G., RADERBAUER, H.-J., MANZANO, C. et al. (1994): Ramsar-Konzept für die March-Thaya Auen. Distelverein – Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, Orth/ Donau: VII

⁴ WURZER, A. & KREMSMAYER, U. (1999): Zukunft am Scheideweg. Ein kritischer Ausblick. In: Fließende Grenzen. Lebensraum March Thaya Auen. Umweltbundesamt, Wien: 337-339.

Der Distelverein war bis zur Einstellung der operativen Tätigkeit im Jahr 2008 als vorbildliche Kooperationsplattform von Naturschutz NGOs und Nutzer-Interessensvertretungen von Landwirtschaft und Jagd ein wichtiger Motor und Träger für innovative und impulsgebende Aktivitäten in der Region. Ergänzend zu den begrenzt wirksamen Möglichkeiten des amtlichen Naturschutzes wurden mit Betonung des Slogans „Schützen durch Nützen“ über gut 20 Jahre partnerschaftlich kooperative Ansätze verfolgt. Seine Wurzeln hatte der Distelverein nicht zufällig zu Beginn der 1980er Jahre, als ein umfassender Nationalpark Donau-March-Thaya-Auen geplant war, der letztlich 1996 nur für die Donauauen ostwärts von Wien realisiert wurde. Obwohl mangels entsprechender rechtlicher Autorisierung, Stellung und Ressourcenausstattung begrenzt, nahm der Distelverein sehr aktiv und gewinnbringend für die March-Thaya Region eine Reihe von Aufgaben am Schnittbereich von Naturschutzmanagement und Regionalentwicklung wahr. 2001 bis 2002 war der Distelverein gemeinsam mit den beiden Regionalverbänden March-Thaya-Auen und Weinviertler Dreiländereck Auftraggeber der Machbarkeitsstudie „Trilateraler Biosphärenpark Moravien“, zu der er auch maßgebliche inhaltliche Beiträge beisteuerte. Ebenso wie zuvor das allerdings deutlich enger auf Naturschutz abzielende Instrument Nationalpark wurde auch die Idee, einen Biosphärenpark in der March-Thaya Region zu entwickeln, nicht weiter verfolgt, obwohl das Interesse innerhalb der Region und die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben waren.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor unumstrittenen und herausragenden Bedeutung des Gebiets für die biologische Vielfalt Österreichs (vgl. Sauberer 2009, Thomas Zuna-Kratky 2009) und der ebenso unbestreitbaren Bedrohung und schleichenden Degradierung möchte das MARTHA-Forum gemeinsam mit dem IECB aus dem Blickwinkel des Naturschutzes eine breite Auseinandersetzung mit Zukunftsoptionen für die Region führen.

Die Betrachtung möglicher naturschutzfachlicher Perspektiven, bewusst sehr stark einseitig von den dringenden naturschutzfachlichen Defiziten ausgehend, ist Gegenstand des vorliegenden Optionenberichts, wobei drei Szenarien (Fortführung des Status quo, Einrichtung eines Biosphärenparks, Einrichtung eines Nationalparks) in Betracht gezogen werden. Der vorliegende Optionenbericht soll eine Grundlage für eine tiefer greifende Auseinandersetzung unter Einbeziehung aller Stakeholder und sozioökonomischer Fragestellungen im Zuge einer Machbarkeitsstudie bieten.

3. Das Gebiet der March-Thaya-Auen im Überblick

3.1. Gebietsabgrenzung, Naturraum und biologische Vielfalt

Das Gebiet der March-Thaya-Auen erstreckt sich – nimmt man die Abgrenzung des trilateralen Ramsar Gebiets als Bezugsgrundlage - über eine Länge von ca. 80 km und hat eine Fläche von ca. 16.300 ha in Österreich und mehr als 60.000 ha gemeinsam mit den Anteilen in der Slowakei und in Tschechien. Konzepte für die Entwicklung der Region wurden in den letzten Jahren phasenweise für einen engeren und teils deutlich weiteren Raum (z.B. mit Einbeziehung von Landschaften des nordöstlichen Weinviertels)⁵ entwickelt.

Trotz maßgeblicher anthropogener Veränderung durch die Regulierung von March und Thaya, die Abdämmung der Auen und durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind die March-Thaya-Auen einzigartig in Österreich, ja in Mitteleuropa.

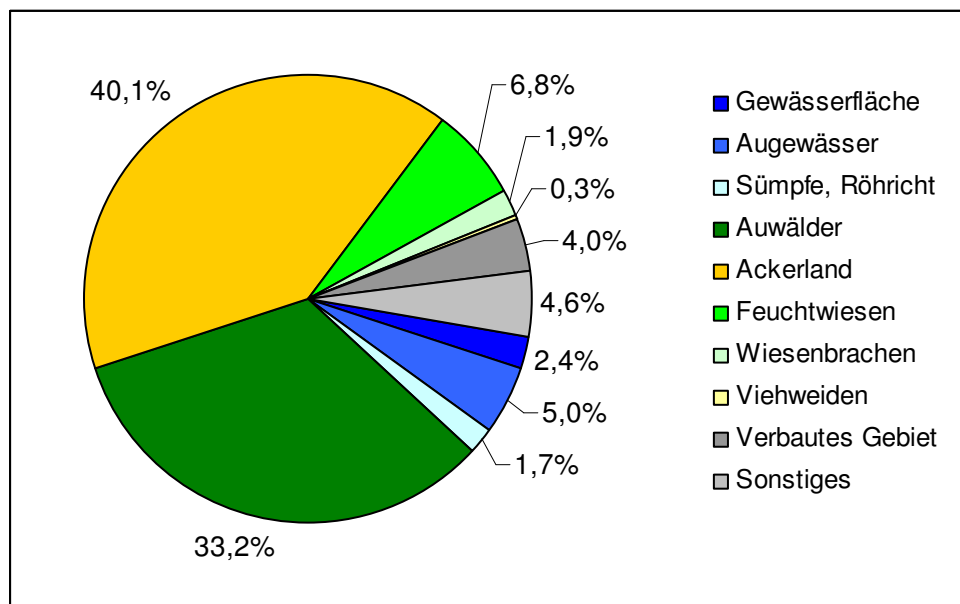
Abbildung 1: Trilaterale Flusslandschaft der March-Thaya-Auen mit den existierenden Naturschutzgebieten (dunkelgelb)



⁵ ÖAR-REGIONALBERATUNG GmbH, MECCA ENVIRONMENTAL CONSULTING & FUTOUR UMWELT-, TOURISMUS- UND REGIONALBERATUNG (2002): Machbarkeitsstudie Trilateraler Biosphärenpark Moravien – Endbericht. Wien

Hatte die Aulandschaft noch vor 150 Jahren einen sehr offenen Charakter mit ausgedehnten Wiesen und Hutweideflächen, prägen heute ausgedehnte Waldflächen große Teile der Aulandschaft. Der Wiesen- und Weideanteil hat vor allem zu Gunsten von Äckern massiv abgenommen.

Abbildung 2: Flächenbilanz der Biotoptypen in Prozent (verändert nach Zuna-Kratky 1999)



Aus Sicht des Naturschutzes hat das Gebiet eine große Bedeutung. Birdlife Österreich definiert es als Important Bird Area mit der größten Anzahl national bedeutender Arten in Österreich. Insgesamt 91 hochgradig gefährdete, heimische Tierarten haben ein Hauptvorkommen im Gebiet (Strohmaier & Egger red. 2010). Von internationaler Bedeutung sind die Vorkommen von 16 Lebensraumtypen und 34 Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II), sowie 23 Brutvögel und 33 Durchzügler, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt sind.

Die Kernaufgaben aus Sicht des Naturschutzes wurden bereits in einer Reihe von Studien definiert (u.a. Redl 1994, Nemetz 2007, Trilaterale Ramsar-Plattform 2004, tbw 1998, Land NÖ 2009, MARTHA-Forum 2010).

Das MARTHA-Forum hat 2010 als Leitbild für das Gebiet formuliert:

Die March-Thaya-Auen sind eine vielfältige Tieflandflusslandschaft im kontinental-pannonischen Klimaeinfluss auf weitgehend kalkfreien Substraten. Die naturnahe Flussdynamik (hydrologisch und strukturell) und die extensive Bewirtschaftung wirkt sich positiv auf die biologische Vielfalt des Gebiets aus. Charakteristisch für das Gebiet sind verschiedenartige Augewässer und Auwälder eines kontinentalen Tieflandflusses, Sonderstandorte auf Salz-, Sand- und Moorböden, kontinental geprägte Wiesen und Wälder, eine weitläufige Agrarlandschaft, sowie Elemente einer extensiven Kulturlandschaft (Kopfwiesen, Ackersutten, Segetalstandorte und Fischteiche).

Als zentrale Naturschutzanliegen gelten die Wiederherstellung naturnaher ökologischer Verhältnisse der Auen, die Sicherung der pannonisch geprägten Auwiesen und Auwälder, sowie seltener Lebensräume wie Sandtrockenrasen und Salzsteppen.

Im Sinne einer hierarchischen Zielpyramide sind die zentralen Aufgaben:

- Sicherung und Wiederherstellung einer naturnahen Flusslandschaft mit weitreichender hydrologischer und struktureller Flussdynamik

- Sicherung ausreichend dimensionierter Prozessschutzbereiche in den Auwäldern
- Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Wiesen, weitläufigen Agrarflächen und Strukturen einer Flusslandschaft (z.B. Suttén).
- Spezifische Maßnahmen zur Sicherung der einzigartigen Biodiversität (Sandlebensräume, Greifvögel, Xylobionten).

Ziel der Naturschutz Aktivitäten an March und Thaya muss neben der durch aktives Flächenmanagement zu erfolgenden Sicherung der Schutzgüter auch Bewusstseinsbildung, die Etablierung umfassenderer, rechtlich, organisatorisch und ressourcenmäßig abgesicherter Naturschutzinstrumente und die Entwicklung ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltiger Landnutzungsmodelle sein. Hinzu kommt ein stetig steigender Bedarf nach grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

3.2. Entwicklung und aktueller Status der Schutzbemühungen

3.2.1. Bestehende Schutzgebietsausweisungen

Die österreichischen March-Thaya-Auen sind Landschaftsschutzgebiet und Teil eines trilaterales Ramsar-Gebiets und haben den Status eines Natura 2000-Gebietes. Eingebettet in diese großflächigen Ausweisungen sind fünf Naturschutzgebiete und mehrere, teils flächige Naturdenkmäler.⁶

Tabelle 3: Bestehender Schutzstatus der österreichischen March-Thaya-Auen

Schutzgebietstyp	Fläche	Rechtsgrundlage	Internationale Dimension
Ramsar-Gebiet Donau-March-Auen	38.100 ha (davon 16.300 ha in den March- Thaya- Auen)	Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. Nr. 225/1983	Convention on Wetlands of international importance especially as waderfowl habitat („Ramsar- Konvention“), February 2 nd 1971
Europaschutzgebiet March-Thaya Auen	14.800 ha	NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-8 NÖ Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-4	Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
Naturschutzgebiete gesamt:	1.687,5 ha	NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-8	keine
Kleiner Breitensee bei Marchegg	44,5 ha	NÖ Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBl.	

⁶ Verändert, aus Anhang I, Modellfall 3 - Vielfältige Schutzbemühungen für Marchauen, aus: WWF ÖSTERREICH (Hrsg.), Autoren: Thoby, A. & Egger, G. (2008): Gebietsbetreuung für die Schutzgebiete Niederösterreichs – Modellstudien, Status quo, Empfehlungen. Studie des MARTHA Forums. Wien

Schutzgebietstyp	Fläche	Rechtsgrundlage	Internationale Dimension
Untere Marchauen	1.166,0 ha	5500/13-31	
Angerner und Dürnkruter Marchschlingen	81,0 ha		
Rabensburger Thaya-Auen	385,0 ha		
Salzsteppe Baumgarten an der March	11,0 ha		
Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (Anteile an March und Thaya)	20.500 ha	NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-8 NÖ Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35-10	keine
Naturdenkmale Einzelobjekte und kleinflächige wie z.B.:		NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-8 Bescheide der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden	keine
Pulverturm Marchegg	1,0 ha		
Blumengang Sutte	7,0 ha		

3.2.2. Bisheriges Schutzgebietsmanagement in den March-Thaya-Auen

Die Umsetzung der bestehenden Schutzinstrumente hängt in hohem Maße von ihrer rechtlichen Verankerung und ihrer realen Managementkapazität ab.

Für keine der bisher bestehenden Schutzgebietsausweisungen in den March-Thaya-Auen wurde bisher eine hauptamtliche, rechtlich verankerte und mit ausreichenden Ressourcen und Kompetenzen ausgestattete Gebietsbetreuung eingerichtet. Es gibt daher keine Verwaltungs- und Managementstelle, wie sie für Großschutzgebiete wie Nationalparks und Biosphärenparks basierend auf deren internationalen Grundlagen vorzusehen und entsprechend auch in Österreich längst Standard sind.

Aspekte einer Gebietsbetreuung der March-Thaya Auen wurden in den letzten 20 Jahren durch eine Reihe von Organisationen und Initiativen im Rahmen einer Vielzahl von Projekten und Aktivitäten wahrgenommen. Getragen und vorangetrieben wurden Schutzinitiativen für die March-Thaya Auen maßgeblich von regionalen Initiativen, NGOs (allen voran dem Distelverein und dem Verein Auring), dem Land Niederösterreich und dem Bund, insbesondere durch deren zuständige Behörden und Verwaltungsstellen, aber auch von Vertretern der Landwirtschaft und der via-donau. Von einer Schutzgebietsbetreuung kann aber nicht gesprochen werden.⁷

Tabelle 4: Ausgewählte Naturschutzprojekte in den österreichischen March-Thaya Auen

Projekt	Zeitraum	Ziele/ Aktivitäten
Ramsar-Konzept March-Thaya-Auen	1993-1994	Umfassende naturschutzfachliche Planung im Sinne des „wise use“
Maßnahmen basierend auf den EU-Agrarumweltprogramme	ab 1995	Nachhaltige Landbewirtschaftung und Sicherung von Wiesen

⁷ Verändert, nach Anhang I, Modellfall 3 - Vielfältige Schutzbemühungen für die Marchauen, aus: WWF ÖSTERREICH (Hrsg.), Autoren: Thoby, A. & Egger, G. (2008): Gebietsbetreuung für die Schutzgebiete Niederösterreichs – Modellstudien, Status quo, Empfehlungen. Studie des MARTHA Forums. Wien

Projekt	Zeitraum	Ziele/ Aktivitäten
LIFE 1 Projekt Ramsar-Management March-Thaya-Auen	1995-1998	umfassender Vertragsnaturschutz
Guiding system March-Thaya-Auen	1997-1998	Besucherlenkung
LIFE 2 Projekt Wasserwelt March-Thaya-Auen	1998-2002	Renaturierungsmaßnahmen und Vertragsnaturschutz
Wildkarpfenzucht & -vermarktung	1999	Regionalwirtschaftliche Impulse für naturschutzgerechte Nutzung
Betrieb der Vogelberingungsstation in Hohenau	ab 1994	Wissenschaftliche Grundlagenarbeit und Umweltbildung, Kommunikation
Vogelführer & -schauplätze	1999-2000	Einrichtung und Sicherung der <i>vogel.schau.plätze</i>
Nature without boundaries	1999-2001	Grenzüberschreitende Ausbildung für Besucherbetreuer
Machbarkeitsstudie Trilateraler Biosphärenpark	2001-2002	Konzipierung eines Großschutzgebiets- und Entwicklungskonzepts
Bilaterales Gesamtprojekt March I und II	2005-2007	Gewässerökologische und Naturschutzfachliche Konzeption
Naturraum-Management Lange Luss I und II	2004-2007	Wiesenschutzprogramm für die Lange Luss
RAMSAR SKAT	2009-2012	Entwicklung und Aufbau eines grenzüberschreitenden Gebietsmanagements, sowie Kommunikations- und Naturschutzarbeit.

Die Finanzierung der bisher wahrgenommenen Aspekte von Schutzgebietsbetreuung und der Schutzaktivitäten erfolgte zu einem Gutteil mittels großer Projekte mit EU-, Landes- und Bundesmitteln. Insgesamt wurden zwei LIFE, sechs INTERREG und vier weitere EU Projekte abgewickelt. Hinzu kommen Mittel aus dem Programm Ländlichen Entwicklung sowie Bundes- und Landesmittel. Programm- und projektbezogen mit Schwerpunkt im Bereich Regionalentwicklung trugen neben den genannten Gebietskörperschaften auch Gemeinden und Regionalverbände finanzierend bei. Ein kleinerer, jedoch nicht unwesentlicher Finanzierungsanteil wurde aus Eigenmitteln der agierenden Organisationen, aus Firmen-Kooperationen und Spenden aufgebracht. Die Schutzgebietsverwaltung des WWF Auenreservats Marchegg trägt sich grundsätzlich selbst aus erwirtschafteten Einnahmen.⁸ Insgesamt wurden in den letzten 15 Jahren etwa 900.000 € pro Jahr für Naturschutz-Projekte in den österreichischen March-Thaya-Auen investiert (Kelemen-Finan & Zuna-Kratky 2010).

3.2.3. Erreichte Erfolge, bestehende Defizite

Nur für einen geringen Teil der 16.300 ha des österreichischen RAMSAR Gebiets an March und Thaya bestehen derzeit mit Grundbesitzern vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich Naturschutzzielsetzungen. In maßgeblichem Umfang wurden und werden freiwillige und nicht abgeholte Schutz- und Gebietsbetreuungsmaßnahmen gesetzt, wie z.B. durch den WWF und durch die via-donau.

⁸ Verändert, nach Anhang I, Modellfall 3 - Vielfältige Schutzbemühungen für die Marchauen, aus: WWF ÖSTERREICH (Hrsg.), Autoren: Thoby, A. & Egger, G. (2008): Gebietsbetreuung für die Schutzgebiete Niederösterreichs – Modellstudien, Status quo, Empfehlungen. Studie des MARTHA Forums. Wien

Tabelle 5: Effektive Sicherung von Schutzgütern im Rahmen von Vertragsnaturschutz

Vertragsnaturschutz	Fläche	Rechtsgrundlage
Entschädigungen für Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete	ca. 88 ha	Privatrechtliche Verträge zwischen Land Niederösterreich und Grundeigentümern
Naturwaldreservate	ca. 110 ha	Privatrechtliche Verträge zwischen Republik Österreich und Grundeigentümern
ÖPUL-Vertragsnaturschutz	ca. 2.000 ha	Privatrechtliche Verträge

Die bestehenden Schutzgebiete der österreichischen March-Thaya-Auen reichen nicht aus, um die hochrangigen Schutzgüter der March-Thaya Auen zu erhalten. Wie die aktuellsten Einschätzungen des Erhaltungszustandes der Schutzgüter der Region und die Gefährdungspotenziale zeigen, können sie weder in ihrer Flächenausdehnung, noch mit dem durch sie garantierten hoheitsrechtlichen Schutz und dem weitgehenden Fehlen ausreichender Betreuungskapazitäten, als ausreichend für die langfristige Sicherung der hochrangigen Schutzgüter der March-Thaya Region eingestuft werden.

In einer Analyse von 24 Arten und Lebensräumen (Nemetz et al. 2007) weisen 50% einen großen Handlungsbedarf zur Erreichung des guten Erhaltungszustandes auf.⁹ Von 1996-2009 hat sich der Erhaltungszustand von 15 Schutzgütern der FFH- und Vogelschutzrichtlinie verschlechtert (Kelemen-Finan & Zuna-Kratky 2010). Zum Nichtvorhandensein eines gesicherte, kontinuierlichen, rechtlich, organisatorisch und ressourcenmäßig ausreichenden Managements kommt, dass selbst in den ohnehin kleinen, am strengsten geschützten Naturschutzgebieten diverse Nutzungen zulässig sind und entsprechend auch regelmäßig erfolgen.

In den letzten 15 Jahren konnte vieles für die Erhaltung der Schutzgüter und die Entwicklung der March-Thaya Region zu einer attraktiven Naturregion geleistet werden. Mit wenigen Ausnahmen ist die Naturschutzarbeit heute von lokalen Landnutzern akzeptiert. Ausflugsangebote wie das Radwege Netz in der Slowakei, oder die Storchenkolonie in Marchegg locken jährlich tausende Besucher in die Region. Bruterfolge beim Seeadler, bei Flusseeeschwalben und Wachtelkönig, sowie die Sicherung vieler Wiesen und Auwaldteile weisen in die richtige Richtung. Die Fluss- und Auenrenaturierungsprojekte zeigen, dass wesentliche Verbesserungen möglich sind. Trotzdem wird der Zustand von 50% der FFH und VSRL relevanten Schutzgüter heute als ungünstig und der ökologische Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie als verbesserungsbedürftig eingestuft (Nemetz et al. 2007).¹⁰

Angesichts des steigenden Nutzungsdruck in unterschiedlichen Bereichen, der nicht erfolgenden Wiederherstellung einer naturnahen Flussdynamik, sowie laufender und sich für die nähere Zukunft abzeichnender, negativer Eingriffe in das Gebiet ohne ausreichende naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung muss von einer weiteren Vergrößerung der Defizite ausgegangen werden.

⁹ Aus Anhang I, Modellfall 3 - Vielfältige Schutzbemühungen für Marchauen, aus: WWF ÖSTERREICH (Hrsg.), Autoren: Thoby, A. & Egger, G. (2008): Gebietsbetreuung für die Schutzgebiete Niederösterreichs – Modellstudien, Status quo, Empfehlungen. Studie des MARTHA Forums. Wien

¹⁰ Verändert, nach Anhang I, Modellfall 3 - Vielfältige Schutzbemühungen für die Marchauen, aus: WWF ÖSTERREICH (Hrsg.), Autoren: Thoby, A. & Egger, G. (2008): Gebietsbetreuung für die Schutzgebiete Niederösterreichs – Modellstudien, Status quo, Empfehlungen. Studie des MARTHA Forums. Wien

4. Naturschutzfachliche Optionen - mögliche Schutzinstrumente

In der Folge werden Grundlagen für zwei Instrumente - einen Nationalpark (Donau-)March-Thaya-Auen und einen Biosphärenpark March-Thaya-Auen/Moravien dargestellt. Als Vergleichsbasis dient die Fortführung des derzeitigen Status.

4.1. Nationalpark

4.1.1. Allgemeine Bedeutung

Aufgrund ihrer langen Geschichte¹¹ und ihrer starken weltweiten Verbreitung¹² gilt die Schutzgebietskategorie Nationalpark vielfach als „Prämiumprodukt“ unter den Naturschutzinstrumenten. Als international geläufige Marke stehen Nationalparks weltweit für Gebiete von hohem Naturwert, die strengen Schutz genießen. In einer breiten Öffentlichkeit gelten sie als Naturschutzgebiete schlechthin und werden häufig von solchen im eigentlichen Sinn oder von Naturparks unzureichend unterschieden. Der allgemeine Bekanntheitsgrad des Begriffs Nationalpark ist relativ hoch, wenn darunter auch nicht immer exakt die wahren Inhalte verstanden werden.

4.1.2. Internationale Grundlagen, Definition, Ziele und Charakteristika¹³

Eine Definition des Begriffs "Nationalpark" durch die Generalversammlung der Welt-Naturschutz Union (IUCN) im Jahre 1969 war ein erster Schritt im Bemühen um eine internationale Orientierungshilfe für die Klassifizierung von Schutzgebieten. Das internationale Kategorisierungssystem für Schutzgebiete der IUCN hat bereits früh im Zuge seines Entwicklungsprozesses eine weite Verbreitung erfahren und diente als Grundlage für die „United Nations List of Protected Areas“¹⁴. Schon in seinen ersten Versionen stellten als „Nationalpark“ definierte Gebiete die Kategorie II von zunächst fünf, später zehn, schließlich und bis heute gültig sechs Kategorien dar. Nationalparks sind entsprechend nur ein Typ neben fünf weiteren im Spektrum von Schutzgebieten, die allgemein definiert sind als ein *„Gebiet, das speziell dem Schutz und Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der natürlichen und der darauf beruhenden kulturellen Lebensgrundlagen dient, und das aufgrund rechtlicher oder anderer wirksamer Mittel verwaltet wird.“*

Während alle Schutzgebietsformen dem allgemeinen Ziel entsprechen, das sich aus dieser Definition ergibt, so sind in der Praxis die einzelnen Ziele, auf die das Management eines Schutzgebiets ausgerichtet ist, unterschiedlich. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schutzgebietes zu einer der sechs IUCN Kategorien sind in erster Linie seine primären Managementziele, wie sie in der nationalen Rechtsvorschrift niedergelegt ist, auf die sich das Schutzgebiet begründet.

Für das Management von Schutzgebieten der Kategorie II Nationalpark wurden als Hauptziele festgelegt:

¹¹ Erste Nationalpark Gründung weltweit: 1872 Yellowstone NP/ USA; erste Nationalparks in Europa: 1909 in Schweden, 1914 in der Schweiz; erster Nationalpark Österreichs: Kärntner Anteil des NP Hohe Tauern seit 1981

¹² Heute existieren in etwa 120 Ländern mehr als 2.200 Nationalparks, in Österreich 6 mit Anerkennung als Schutzgebiet der IUCN Kategorie II.

¹³ Verändert nach: IUCN (1994): Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten. Nationalpark-Kommission mit Unterstützung des WCMC, IUCN, Gland und Cambridge, Föderation der Natur- und Nationalparke Europas – Sektion Deutschland e.V., Grafenau

¹⁴ CHAPE, S., BLYTH, S., FISH, L., FOX, P. & SPALDING, M. (Compilers) (2003): 2003 United Nations List of Protected Areas. IUCN, Gland and Cambridge and UNEP-WCMC, Cambridge

- der Schutz von Ökosystemen, Artenschutz und Erhaltung der genetischen Vielfalt
- Erhaltung der Wohlfahrtswirkungen der Umwelt
- Tourismus und Erholung

Als nachrangige Managementziele gelten für Nationalparks:

- Wissenschaftliche Forschung
- Schutz der Wildnis
- Schutz bestimmter natürlicher und kultureller Erscheinungen
- Bildung

Unter besonderen Umständen kann weiters die nachhaltige Nutzung von Ressourcen von natürlichen Ökosystemen Ziel des Managements von Nationalparks sein.

Weiter ausgeführt wurden Definition, Managementziele, Auswahlkriterien und Zuständigkeiten für Nationalparks in Teil II der IUCN Richtlinien für die Management-Kategorien von Schutzgebieten¹⁵. In dieser Form wurden sie auch in österreichisches Recht übernommen (siehe Darstellung im Anhang).

Grundsätzlich betonen die IUCN Richtlinien, dass alle Kategorien von Schutzgebieten wichtig sind und ihre Bedeutung haben. Der Kategorie II „Nationalpark“ kommt keine qualitative Vorrangstellung gegenüber anderen Schutzgebietstypen zu. Ein Nationalpark ist daher nicht a priori besser als ein Schutzgebiet einer anderen Kategorie, sondern er dient anderen primären Managementzielen.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie stellt keine Bewertung der Effizienz des Managements dar. So wurden zum Beispiel einige Gebiete, die mit den Zielen entsprechend Kategorie II als Nationalparke eingerichtet worden waren, später der Kategorie V „Geschützte Landschaft“ zugeordnet, da kein wirksamer Schutz gegen menschliche Eingriffe erfolgt war.

Die einzelnen Schutzgebietskategorien spiegeln die unterschiedlichen Grade der Intensität menschlichen Einwirkens wider. Vor dem Hintergrund, dass kein Gebiet auf der Erde als wirklich "natürlich" bezeichnet werden kann, wird der Begriff "natürlich" so gebraucht, wie es der Definition von *Caring for the Earth* entspricht. Als natürlich gelten demnach: *Ökosysteme, in denen seit der industriellen Revolution (1750) der Einfluß des Menschen (a) nicht größer als der anderer dort heimischer Spezies war und (b) die Struktur des Ökosystems nicht verändert hat. Klimaveränderungen sind hiervon ausgenommen.* Nach dieser Definition dienen die Kategorien I bis III hauptsächlich dem Schutz von Naturgebieten, in denen menschliche Einflussnahme und Umweltveränderungen nur in begrenztem Maße stattgefunden haben, während in Schutzgebieten der Kategorien IV bis VI ein bedeutend größeres Maß an Einflussnahme und Umweltveränderungen festgestellt werden kann.

Bei der Auslegung des IUCN Schutzgebietssystems ergeben sich eine Reihe von Fragen, die für alle Kategorien, so auch für Nationalparks hohe Relevanz haben:

Die **Größe eines Schutzgebiets** soll so bemessen sein, dass auf seinen Flächen eine Erreichung der Managementziele möglich ist. Ein Schutzgebiet der Kategorie II muss so groß sein, dass es ein oder mehrere komplette Ökosysteme beherbergen kann, die durch menschliche Nutzung oder Inanspruchnahme nicht wesentlich verändert sind. Aus Gründen der Praktikabilität führt die UN-Liste¹⁶ nur solche Gebiete auf, die eine Größe von

¹⁵ IUCN (1994): Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten. Nationalpark-Kommission mit Unterstützung des WCMC, IUCN, Gland und Cambridge, Föderation der Natur- und Nationalparke Europas – Sektion Deutschland e.V., Grafenau

¹⁶ Chape S., Blyth S., Fish L., Fox P. and Spalding M.(compilers), 2003: 2003 United Nations List of Protected Areas. IUCN, Gland and Cambridge, and UNEP-WCMC, Cambridge (http://www.unep-wcmc.org/wdpa/unlist/2003_UN_LIST.pdf)

mindestens 1.000 ha aufweisen. Diese Größen wurden jedoch mehr oder weniger willkürlich festgesetzt. Daraus folgt, dass die für die Ausweisung von Schutzgebieten zuständigen Stellen darauf zu achten haben, dass das Managementziel später nicht durch Druck angrenzender Gebiete beeinträchtigt wird. Für solche, nicht zum Schutzgebiet gehörenden Flächen, können unterstützende und fördernde Managementmaßnahmen erforderlich werden.

Obwohl die Hauptziele des Managements für die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie entscheidend sind, sehen die Managementpläne oft **für verschiedene Zonen unterschiedliche Zielsetzungen** vor, je nach den jeweils am Ort herrschenden Bedingungen. Als Voraussetzung dafür, dass eine eindeutige Zuordnung zur betreffenden Kategorie erfolgen kann, müssen mindestens drei Viertel des Gebietes dem Hauptziel entsprechend verwaltet werden; das Management auf den Restflächen darf hierzu nicht in Widerspruch stehen. Fälle, in denen Teilen einer Verwaltungseinheit rechtsverbindlich andere Managementziele vorgeschrieben werden, sind unter "Mehrfachzuordnung" abgehandelt.

Für Bestand und Entwicklung eines landesweiten Schutzgebietssystems haben die Regierungen eine grundlegende Verantwortung, der sie sich nicht entziehen können. Sie sollten die Schutzgebiete als wichtige Bausteine nationaler Strategien für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung sehen. Gleichwohl kann die **Zuständigkeit für das Management** des einzelnen Schutzgebiets bei der Zentralregierung ebenso liegen wie bei der eines Teilstaats oder einer nachgeordneten Stelle. Regierungsunabhängige Organisationen können ebenso zuständig sein wie private Institutionen oder Kommunen. Aus diesem Grund sind die vorliegenden Richtlinien flexibel hinsichtlich der Frage, welcher Art die für das Management von Schutzgebieten zuständigen Stellen sein sollen. Entscheidend ist letztlich nur, dass sichergestellt ist, dass die Managementziele verwirklicht werden. In der Praxis werden Schutzgebiete der Kategorien I bis III zumeist von Dienststellen verwaltet, die in irgendeiner Form in die staatliche Exekutive eingebunden sind.

Wie bei der Frage der Zuständigkeit ist auch hier entscheidend, ob es die **Eigentumsverhältnisse** erlauben, dass die Managementziele für das Gebiet erreicht werden. Die Tatsache, dass Eigentümer entweder juristische Personen des öffentlichen (nationalen oder lokalen) Rechts oder aber angemessen verankerte juristische Personen des Privatrechts sind, die sich dem Naturschutz verpflichtet fühlen, erleichtert in vielen Staaten das Management eines Schutzgebiets. Besonders bei Schutzgebieten der Kategorien I - III ist solchen Eigentumsverhältnissen der Vorzug zu geben. Dies ist jedoch nicht generell zutreffend, und Privateigentum ist - in den verbleibenden Kategorien - viel häufiger, ja oft sogar die Regel. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass ungeachtet der Eigentumsverhältnisse der Erfolg des Managements stark vom guten Willen und der Kooperation der Gemeinden vor Ort abhängt. In solchen Fällen ist es für eine Schutzgebietsverwaltung ebenso unverzichtbar, über gute Konsultations- und Kommunikationssysteme wie auch über wirksame Mechanismen - dazu können auch finanzielle Anreize gehören - zu verfügen, die die Verträglichkeit mit den Managementzielen gewährleisten.

Häufig findet man **Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien, die aneinander angrenzen** und auch "**Verschachtelungen**" kommen vor. So gibt es viele Gebiete der Kategorie V, in denen Schutzgebiete der Kategorien I und IV liegen oder die an solche der Kategorie II angrenzen. In einigen Schutzgebieten der Kategorie II wiederum sind Teilgebiete eingeschlossen, die den Kategorien Ia und Ib entsprechen. Wenngleich es offensichtlich von Vorteil ist, dass das gesamte Gebiet in den Zuständigkeitsbereich einer einzigen Stelle fällt, so ist dies gleichwohl nicht in allen Fällen angemessen: engste Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen ist dann unerlässlich.

Schutzgebiete sind keine isolierten Einheiten, sondern in ökologischer, wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht mit ihrer Umgebung verzahnt. Aus diesem Grund müssen

Planung und Management von Schutzgebieten in die Regionalplanung eingebettet sein und dem **Umland von Schutzgebieten** sollte Bedeutung zugemessen werden. Beim Einsatz des Klassifikationssystems jedoch, das Schutzgebiete und Pufferzonen kennt, müssen für beide getrennt die richtigen Kategorien gefunden und festgelegt werden.

Nationalparks haben ausschließlich eine nationale, nicht aber eine völkerrechtliche Rechtsgrundlage, wie etwa die Ramsar-Gebiete, die auf einer internationalen Konvention beruhen. **Nationalparks** sind daher **keine international ausgewiesenen Schutzgebiete**. Unabhängig davon können sie, wenn ihre nationalen Rechtsgrundlagen den primären Managementzielen der Kategorie II entsprechen, in der UN Liste der Schutzgebiete in dieser Kategorie gelistet werden. In der Praxis wird in diesem Fall gesprochen von „internationaler Anerkennung als Nationalpark“. Treffen die in staatlichen Rechtsgrundlagen festgelegten Managementziele für ein konkretes Schutzgebiet jene anderer Schutzgebietskategorien, so kann ein national als Nationalpark bezeichnetes Gebiet in die IUCN Liste nicht als Nationalpark sondern als Schutzgebiet einer anderen Kategorie aufgenommen werden (siehe z.B. Kärntner Nationalpark Nockberge).

4.1.3. Nationale Rechtsgrundlagen und Wahrnehmung der Kompetenzen für Nationalparks

Wie vorhergehenden Kapitel dargestellt, bestehen für Nationalparks keine supranationalen, völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen. Ihre rechtliche Fixierung beruht auf nationalem Recht.

Aufgrund der Naturschutz Kompetenz der Bundesländer in Gesetzgebung und Vollziehung sind die österreichischen Nationalparks landesrechtlich determiniert. Generell maßgebliche Rechtsquelle in Niederösterreich ist das NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1, auf welches im § 14 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-8, verwiesen wird.

Das NÖ Nationalparkgesetz ist als Rahmengesetz angelegt. Entsprechend seinem § 1 bildet es „die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Nationalparks in Niederösterreich.“ Nach § 3 (2) kann die NÖ Landesregierung „Flächen durch Verordnung zum Nationalpark erklären.“ Nationalparkflächen müssen nach § 3 (1) die Voraussetzung erfüllen, dass auf ihnen die in § 2 des Gesetzes normierten Ziele verwirklicht werden können. Bekanntlich wurden in Niederösterreich bisher die Nationalparks Donau-Auen und Thayatal nach diesen Bestimmungen individuell verordnet. Diese Verordnungen beinhalten unter anderem eine parzellenscharfe Festlegung der Außengrenzen und der Flächen, die jeweils der Naturzone, der Naturzone mit Managementmaßnahmen und der Außenzone des Nationalparks zugeordnet sind. Weiters enthalten sie spezielle zeitlich, räumlich und inhaltlich differenzierte Regelungen für das Management der Flächen und Vorgaben für die Erstellung eines Managementplans.

Aufgrund seiner nicht auf ein konkretes Gebiet abstellenden, generellen Gestaltung erlaubt das NÖ Nationalparkgesetz grundsätzlich die rechtliche Begründung weiterer Nationalparks in Niederösterreich, sofern diese durch eine Verordnung konkretisiert werden.

§ 9 (2) des NÖ Nationalparkgesetzes verweist auf die angestrebte Beteiligung des Bundes: „Organisation und Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung richten sich nach einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Bund und bei länderübergreifenden Nationalparkprojekten mit dem betroffenen Land.“ Diese Bestimmung zeigt, dass die Einrichtung und der Betrieb eines Nationalparks grundsätzlich nicht „im Alleingang“, sondern im Zusammenwirken mit dem Bund angestrebt wird.

Die Zielsetzung in § 2 (1) 6., wonach „bei länder- und staatenübergreifenden Nationalparkprojekten eine weitest mögliche Koordinierung erreicht werden“ soll, hatte bisher in der Umsetzung der beiden bereits existierenden Niederösterreichischen Nationalparks praktische Bedeutung.

Weiters gibt das NÖ Nationalparkgesetz eine Reihe von weiteren, wichtigen generellen Bestimmungen für Nationalparks in Niederösterreich vor, wie etwa:

- Ziele von Nationalparks;
- Gliederung in Zonen, die nach naturschutzfachlichen Qualität der umfassten Naturräume, anknüpfende Nutzungs- und Eingriffsbeschränkungen und Zielsetzungen von Schutz und Management unterschiedlich charakterisiert werden;
- Nationalparkverwaltung und deren Aufgaben, Betreuung und Überwachung;
- Bedachnahme auf Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung und organisatorisch-institutionelle Vorkehrungen zur Sicherung und Einbringung regionaler und lokaler Interessen.

Im Bundesrecht finden Nationalparks in Österreich durch Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den jeweils beteiligten Ländern im Rang von Bundesgesetzen rechtlichen Niederschlag. Diese Vereinbarungen regeln alle Aspekte, die für die gemeinsame Errichtung und Erhaltung von Nationalparks von Bedeutung sind. Typische und wesentliche Regelungsinhalte sind unter anderen die räumliche Festlegung, Zielsetzungen, die Organisation und Aufgaben der jeweiligen Nationalpark Verwaltung und die Aufschlüsselung der Leistungen und Finanzierungsanteile der beteiligten Gebietskörperschaften.

Die Nationalparks betreffenden Kompetenzen des Bundes werden von der Abteilung Abt. II / 4 Natur- und Artenschutz, Nationalparks des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen.

Unbeschadet der Agenden der zuständigen Bezirkshauptmannschaften als Naturschutzbehörden erster Instanz ist im Land Niederösterreich die Abteilung RU5 Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung zuständig für Nationalpark Angelegenheiten. Im Fall des Nationalparks Thayatal ist durch Sitz im Aufsichtsrat der Nationalpark Thayatal GmbH auch die Abteilung LF4 Forstwirtschaft eingebunden, was vor allem durch die dort vorliegende komplexe Situation betreffend Entschädigung privater Waldeigentümer begründet ist.

4.1.4. Übersicht: Eckpunkte eines optionalen Nationalpark March-Thaya-Auen

Die folgende Tabelle stellt basierend auf den internationalen Grundlagen, nationalen Rechtsgrundlagen für Nationalparks und den bestehenden, beispielgebenden niederösterreichischen Nationalparks dar, wie ein Nationalpark in den March-Thaya-Auen in wesentlichen Aspekten gestaltet werden könnte:

Tabelle 6: Eckpunkte eines optionalen Nationalpark March-Thaya-Auen

Managementziele für Nationalparks entsprechend der IUCN Schutzgebietskategorie II ¹⁷	„Gebiet, das speziell dem Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt sowie der natürlichen und der darauf beruhenden kulturellen Lebensgrundlagen dient, und das aufgrund rechtlicher oder anderer wirksamer Mittel verwaltet wird.“ Vorrangige Managementziele: <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Ökosystemen, Artenschutz und Erhalt der genetischen Vielfalt • Erhalt der Wohlfahrtswirkungen der Umwelt • Tourismus und Erholung Nachrangige Managementziele: <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Forschung • Schutz der Wildnis • Schutz bestimmter natürlicher und kultureller Erscheinungen
---	---

¹⁷ IUCN (1994): Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten. Nationalpark-Kommission mit Unterstützung des WCMC, IUCN, Gland und Cambridge, Föderation der Natur- und Nationalparke Europas – Sektion Deutschland e.V., Grafenau

	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung <p>Unter Umständen auch: nachhaltige Nutzung von Ressourcen aus natürlichen Ökosystemen</p>
Ziele, orientiert an bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen für Nationalparks in NÖ ¹⁸	<ul style="list-style-type: none"> • Bedachtnahme auf die Richtlinien der IUCN für Nationalparks, Stand 1994, und auf die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung; • Erhaltung und Förderung besonders eindrucksvoller und formenreicher Landschaftsbereiche in ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit und Schönheit sowie der Funktionalität und Artenvielfalt der Ökosysteme; • Ermöglichung einer vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Dynamik der Ökosysteme im Nationalparkgebiet; • Bewahrung der für dieses Gebiet repräsentativen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und der vorhandenen historisch bedeutsamen Objekte und Landschaftsteile; • Ermöglichung eines eindrucksvollen Naturerlebnisses für Besucher des Nationalparks; • Bildung und Forschung; • weitestmögliche Koordinierung mit angrenzenden Schutzgebieten in Nachbarstaaten.
Internationale Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in der internationalen UN Liste der Schutzgebiete unter IUCN Schutzgebietskategorie II • International bekannte Marke „Nationalpark“, keine völkerrechtliche Verbindlichkeit • Grenzüberschreitende Kooperation mit angrenzenden Schutzgebieten in Nachbarstaaten und Kooperation mit Nationalparks national und international sollte unverzichtbare Aufgabe des Managements sein.
Existierende Konzepte für die Einrichtung eines Nationalparks	<p>Überlegungen bis hin zu Planungen in Richtung eines Nationalparks Donau-March-Thaya-Auen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologie Kommission (1985) • PGO (1983)
Gebiet, Fläche	<p>Variante 1: NP March-Thaya-Auen: Mehr oder weniger schmales Band entlang der Staatsgrenzen zur Slowakei und zu Tschechien in der Größenordnung von gesamt +/- 10.000 ha</p> <p>Variante 2: NP Donau-March-Thaya-Auen: Variante 1 plus Gebiet des bestehenden NP Donau-Auen</p>
Zonierung	<p>Durch Verordnung nach dem NÖ Nationalparkgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturzone (zu mindest 75% der Gesamtfläche des NP, ausgerichtet auf die vorrangigen Managementziele der IUCN Schutzgebietskategorie II; Fluss, Gewässer, Auwald) • Naturzone mit Managementmaßnahmen (Auwiesen, Auwald, Sonderstandorte) • Außenzone (Hochwasserschutzdamm, Äcker, Infrastruktur für Management, NP-Tourismus, Bildung und Forschung)
Rechtsgrundlagen	Bestehend: NÖ Nationalparkgesetz

¹⁸ NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1; Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, BGBl. I Nr. 17/1997

	Zu schaffen: Verordnung über einen NP March-Thaya-Auen; Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Land NÖ über Errichtung und Betrieb eines NP March-Thaya-Auen
Management und Verwaltung	Variante 1: NP March-Thaya-Auen: Zu errichtende NP March-Thaya-Auen Management GmbH, getragen zu gleichen Teilen von Bund und Land NÖ Variante 2: NP Donau-March-Thaya-Auen: Übertragung der Management und Verwaltungsaufgaben für die March-Thaya-Auen auf die bestehende Nationalpark-Donau-Auen GmbH, verbunden mit deren substanzieller personeller, finanzieller und materieller Verstärkung; Übertragung bestimmter Managementaufgaben unter Aufsicht der NP Verwaltung an Dritte denkbar
Finanzierung	Anzustreben: Basisfinanzierung durch Bund und Land NÖ, langfristig gesichert durch Vereinbarung gem. 15a B-VG, für Management, Betrieb und Entschädigung von Grundeigentümern; Projektfinanzierung unter Ausnützung von Förderungsoptionen von EU, Bund, Land NÖ und ergänzende Mittelaufbringung von privaten Gebern, etc.
Berücksichtigung von Interessen regionaler Gebietskörperschaften, von Privaten und von Interessensvertretungen	Durch Einbeziehung in die Schutzgebietsplanung. Durch Einrichtung eines regionalen Nationalpark Beirats, örtliche Beiräte und einen wissenschaftlichen Beirat

4.2. Biosphärenpark

4.2.1. Allgemeine Bedeutung

Das Konzept der Biosphärenreservate (im deutschsprachigen Raum, insbesondere in Österreich ist die synonyme Bezeichnung Biosphärenpark verbreitet) wurde 1974 im Rahmen des UNESCO Forschungsprogramms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) ins Leben gerufen. Das Weltnetz der Biosphärenreservate wurde mit der Ausweisung erster Gebiete ab 1976 begründet und laufend erweitert. Mit Stand Juni 2010 bestehen weltweit 564 Biosphärenreservate in 109 Staaten¹⁹, davon 6 in Österreich. Von diesen wurden 4 bereits 1977 eingerichtet, im Sinn der damaligen Konzeption als Gebiete, in denen Forschung im Bereich von Mensch – Biosphäre Interaktionen konzentriert werden sollte. Den heute verbindlich geltenden Kriterien für Biosphärenreservate entsprechen daher in Österreich bisher nur die in jüngerer Zeit eingerichteten und von der UNESCO international anerkannten Biosphärenparks Großes Walsertal (2000) und Wienerwald (2005).

Im Vergleich zu anderen Gebiets-Prädikaten wie zum Beispiel der Kategorie Nationalpark sind Biosphärenreservate in Österreich außerhalb von Fachkreisen als Begriff und mehr noch hinsichtlich der damit zu verbindenden Inhalte deutlich weniger bekannt. Das hat wahrscheinlich vor allem mit der vergleichsweise viel kürzeren Entwicklungsgeschichte des Instruments zu tun. In manchen Staaten wie Russland (41), Mexiko (37), USA (47), Kanada (15), China (28), Spanien (40), aber auch in Deutschland (15), wurden und werden Biosphärenreservate bereits sehr zahlreich und intensiv als moderne Schutz- und Entwicklungskonzepte implementiert. In Österreich haben zunächst der sehr erfolgreich verwirklichte bottom-up Ansatz bei der Entwicklung des Biosphärenparks Großes Walsertal und viel mehr noch der eng am Ballungsraum Wien gelegene Biosphärenpark Wienerwald auf sich und damit auch allgemein auf des zu Grunde liegende UNESCO Konzept aufmerksam gemacht.

4.2.2. Internationale Grundlagen, Definition, Ziele und Charakteristika

Die beiden grundlegende Dokumente für das Konzept und das Weltnetz der UNESCO Biosphärenreservate sind die **Sevilla-Strategie** und die **Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate**. Sie wurden im Rahmen einer internationalen Expertenkonferenz 1995 in Sevilla/Spanien fertig gestellt und am 14. November 1995 von der UNESCO-Generalkonferenz angenommen und publiziert²⁰. Die folgende Darstellung ist ein gekürzter, veränderter Auszug aus der deutschen Übersetzung²¹, der die international verbindlichen Vorgaben für Biosphärenparks umfassend darlegt. Ein Abriß der Entwicklungsgeschichte des Biosphärenpark Konzepts ist im Anhang dargestellt. Ergänzend bietet das offizielle Antragsformular für Biosphärenparks Aufschluß über viele Details, die im Zuge der Vorbereitung eines Biosphärenparks zu berücksichtigen sind²².

Das Konzept der Biosphärenreservate – Definition, Ziele und Charakteristika:

Definition: „Biosphärenreservate sind Gebiete, bestehend aus terrestrischen und Küsten- sowie Meeresökosystemen oder einer Kombination derselben, die international im Rahmen des UNESCO Programms "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB) nach Maßgabe

¹⁹ UNESCO (2010): Complete list of Biosphere Reserves in the World Network. UNESCO, Paris

²⁰ UNESCO (1996): Biosphere Reserves: The Seville Strategy and the Statutory Framework of the World Network. UNESCO, Paris

²¹ UNESCO (Hrsg.) (1996): Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die internationalen Leitlinien für das Weltnetz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn

²² UNESCO (2004): Biosphere Reserve Nomination Form. UNESCO, Paris

vorliegender Internationaler Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate anerkannt sind.“

Das Konzept der Biosphärenreservate betrifft eine der wichtigsten Fragen, denen die Welt heute gegenübersteht: Wie können der Schutz der biologischen Vielfalt, wirtschaftlich und sozial Entwicklung und die Erhaltung kultureller Werte miteinander versöhnt werden?

Das Weltnetz der Biosphärenreservate ist ein Schlüssel für das Ziel des MAB Programms der UNESCO, ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen den bisweilen widersprüchlichen Zielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wahrung kultureller Werte zu verwirklichen. Biosphärenreservate sind Orte, an denen dies geprüft, demonstriert und umgesetzt wird. Ein leistungsfähiges Biosphärenreservat erfordert die Beteiligung von Natur- und Sozialwissenschaftlern, Naturschutz- und Entwicklungsgruppen, Behörden und lokalen Gemeinschaften.

Biosphärenreservate werden von den nationalen Regierungen vorgeschlagen. Ein Gebiet muß eine Reihe von Mindestkriterien und -Bedingungen erfüllen, bevor es in das Weltnetz aufgenommen wird.

Jedes Biosphärenreservat soll drei sich ergänzende **Funktionen** erfüllen:

- eine Schutzfunktion zum Zwecke der Erhaltung der Genressourcen sowie der Tier- und Pflanzenarten, Ökosysteme und Landschaften
- eine Entwicklungsfunktion, um nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern, und
- eine logistische Funktion, um Demonstrationsprojekte, Umweltbildung, Ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung, bezogen auf lokale, nationale und weltweite Angelegenheiten von Schutz und nachhaltiger Entwicklung, zu unterstützen.

Jedes Biosphärenreservat sollte drei **Zonen** enthalten:

- eine oder mehrere Kernzonen, streng geschützte Gebiete zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Beobachtung minimal gestörter Ökosysteme und zur Durchführung von Forschungen, die die Ökosysteme nicht verändern, und von Nutzungen mit geringfügigen Auswirkungen (wie z.B. Bildungsmaßnahmen);
- eine klar ausgewiesene Pufferzone, die im allgemeinen die Kernzone(n) umgibt oder an sie angrenzt und für kooperative Tätigkeiten genutzt wird, die im Einklang mit umweltfreundlichen Nutzungen stehen; zu diesen zählen Maßnahmen der Umweltbildung, Erholung sowie angewandte und Grundlagenforschung, und
- eine flexible Übergangszone oder Zone der Zusammenarbeit, in der verschiedenartige landwirtschaftliche Tätigkeiten, Siedlungstätigkeiten und weiteren Nutzungen stattfinden können, bei denen lokale Gemeinschaften, Bewirtschaftungsbehörden, Wissenschaftler, Nichtregierungs-Organisationen, kulturelle Gruppen, die Wirtschaft und sonstige Interessensgruppen zusammenarbeiten, um die Ressourcen des Gebietes zu bewirtschaften und nachhaltig zu entwickeln.

Diese drei Zonen wurden ursprünglich als konzentrische Ringe konzipiert, können jedoch, entsprechend lokalen Erfordernissen und Bedingungen auf verschiedene Weise gestaltet werden.

Eine der größten Stärken des Konzepts der Biosphärenreservate ist seine Flexibilität hinsichtlich der zu seiner Umsetzung angewendeten Detaillösungen. Einige Staaten haben eigens **Rechtsvorschriften** zur Gründung von Biosphärenreservaten erlassen. In vielen anderen wurden die Kern- und Pufferzonen von Biosphärenreservaten (vollständig oder teilweise) als **Schutzgebiete** nach nationalem Recht ausgewiesen. Viele Biosphärenreservate umfassen gleichzeitig auch Flächen anderer nationaler Schutzgebiets-

kategorien (wie Nationalparks oder Naturschutzgebieten) bzw. sind Teil internationaler Netze (z.B.: Welterbe- oder Ramsar-Gebiete).

Auch die **Eigentumsverhältnisse** können unterschiedlich geregelt sein. Meist gehören die Kernzonen der öffentlichen Hand, sie können aber auch in privatem oder im Eigentum nichtstaatlicher Organisationen sein. Häufig ist die Pufferzone Privat- oder Gemeindeeigentum, was in den Übergangszonen die Regel ist. Die Sevilla-Strategie für Biosphärenreservate berücksichtigt diese breite Palette der Eigentumsverhältnisse.

Biosphärenreservate sind viel mehr als nur Schutzgebiete. Sie stellen nicht nur für die Menschen, die in ihnen und in ihrer Umgebung leben und arbeiten, eine Möglichkeit dar, ein ausgewogenes Verhältnis zur Natur zu wahren, sondern leisten auch einen Beitrag zu den Bedürfnissen der Gesellschaft insgesamt, indem sie einen Weg in eine nachhaltige Zukunft aufzeigen. Dies ist der Kern der Vision für die Biosphärenreservate im 21. Jahrhundert und der Sevilla Strategie (weiterreichende Ausführungen zur Vision und Strategie von Sevilla sind im Anhang zu finden).

Die **Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate** zielen darauf ab, die Effektivität der einzelnen Biosphärenreservate zu steigern sowie gegenseitiges Verständnis, Kommunikation und Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken. Sie sollen zu einer breiten Anerkennung der Biosphärenreservate beitragen und aussagekräftige Beispiele in der Praxis fördern und unterstützen. In der Folge werden hier auszugsweise wesentliche Inhalte der Leitlinien dargestellt:

„Biosphärenreservate werden vom Internationalen Koordinationsrat (ICC) des MAB Programms auf Antrag des betreffenden Staates ausgewiesen. Sie unterliegen der ausschließlichen Hoheitsgewalt desjenigen Staates, in dem sie sich befinden und fallen ausschließlich unter seine Rechtsprechung. Die Biosphärenreservate bilden ein Weltnetz, die Beteiligung der Staaten daran ist freiwillig. Der Ausschluss von Biosphärenreservaten aus dem Netz ist möglich, sollte aber als Ausnahme vom grundsätzlichen positiven Ansatz angesehen werden. Ein Ausschlussverfahren setzt umfangreiche Überprüfungsverfahren voraus, bei denen die kulturellen und sozio-ökonomischen Verhältnisse des betreffenden Staates angemessen berücksichtigt werden. Ebenso ist eine vorherige Konsultation mit der betreffenden Regierung vorgesehen.

In den Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate sind Maßnahmen zur Ausweisung, Unterstützung und Förderung von Biosphärenreservaten vorgesehen. Dabei wird die Diversität örtlicher und nationaler Umstände berücksichtigt. Die Staaten werden darin bestärkt, nationale Kriterien für Biosphärenreservate zu erarbeiten und anzuwenden, die auf den spezifischen Bedingungen des betreffenden Staates beruhen.“ Solche nationale Kriterien bestehen für Biosphärenreservate in Österreich seit 2006²³.

Artikel 1 der Internationalen Leitlinien bietet die bereits oben zitierte Begriffsbestimmung/Definition von Biosphärenreservaten.

Artikel 2 nennt die Bedeutung des Weltnetzes der Biosphärenreservate als „... ein Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Nutzung seiner Bestandteile, das einen Beitrag zu den Zielen des Übereinkommens über Biologische Vielfalt und anderer einschlägiger Übereinkünfte und Instrumente leistet.“ Weiters wird zum Ausdruck gebracht, dass „... die einzelnen Biosphärenreservate unter der Hoheitsgewalt des Staates, zu dem sie gehören, verbleiben. Im Rahmen der Internationalen Leitlinien ergreifen die Staaten Maßnahmen, die sie nach Maßgabe ihres nationalen Rechtes als erforderlich erachten.“

²³ ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN - MAB NATIONALKOMITEE (2006): Kriterien für Biosphärenparks in Österreich, Wien

Die Funktionen von Biosphärenreservaten werden in **Artikel 3** folgendermaßen definiert: „Durch die Verbindung der drei im folgenden aufgeführten Funktionen sollen Biosphärenreservate Modellstandorte zur Erforschung und Demonstration von Ansätzen zum Schutz und nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene sein:

- Schutz: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt;
- Entwicklung: Förderung einer wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, die soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist;
- Logistische Unterstützung: Förderung von Demonstrationsprojekten, Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.“

Zentrale Bedeutung haben die in **Artikel 4** angeführten allgemeinen Kriterien, die Voraussetzung für die Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenreservat sind:

„1. Das Gebiet soll sich aus einer Reihe verschiedener ökologischer Systeme zusammensetzen, die für bedeutende biogeographische Systeme repräsentativ sind, einschließlich abgestufter Formen des Eingriffs durch den Menschen;

2. das Gebiet soll für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sein;

3. das Gebiet soll die Möglichkeit bieten, Ansätze zur nachhaltigen Entwicklung auf regionaler Ebene zu erforschen und zu demonstrieren;

4. das Gebiet soll über eine ausreichende Größe verfügen, um die in Artikel 3 aufgeführten Funktionen der Biosphärenreservate erfüllen zu können;

5. das Gebiet soll diese Funktionen durch eine entsprechende Einteilung in die folgenden Zonen erfüllen:

(a) eine gesetzlich definierte Kernzone oder Gebiete, die langfristigem Schutz gewidmet sind, und die mit den Schutzziele des Biosphärenreservates übereinstimmen sowie eine ausreichende Größe zur Erfüllung dieser Ziele aufweisen;

(b) eine Pufferzone (auch als Pflegezone bezeichnet) oder eindeutig festgelegte Zonen, die die Kernzone/n umschließen oder an sie angrenzen, in denen nur Aktivitäten stattfinden, die mit den Schutzziele vereinbar sind;

(c) eine äußere Übergangszone, in der Vorgehensweisen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen gefördert und entwickelt werden.

6. Für eine angemessene Beteiligung und Mitarbeit u.a. von Behörden, örtlichen Gemeinschaften und privaten Interessen bei der Bestimmung und Ausübung der Funktionen eines Biosphärenreservates sollen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.

7. Zusätzlich sollen Vorkehrungen getroffen werden, für

(a) Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung und Aktivitäten in der oder den Pufferzonen;

(b) Strategien oder Pläne zur Bewirtschaftung des Gebietes als Biosphärenreservat;

(c) die Bestimmung einer Behörde oder eines Mechanismus zur Umsetzung dieser Strategien bzw. Pläne;

(d) Programme zur Forschung, Umweltbeobachtung, Bildung und Ausbildung.“

Artikel 5 legt im Detail die Schritte des stark reglementierten Anerkennungsverfahrens fest, das aus einer Vorprüfung auf nationaler Ebene durch das jeweilige MAB-Nationalkomitee und mehreren Prüfungsschritten bei diversen Stellen und Gremien der UNESCO in Paris besteht. Weiters „... werden Staaten ermutigt, ihre bestehenden Biosphärenreservate zu überprüfen, zu verbessern und gegebenenfalls ihre Erweiterung vorzuschlagen, damit sie im Rahmen des Netzes vollständig funktionsfähig sind.“

Nach **Artikel 6** sollte „... die Anerkennung eines Gebietes zum Biosphärenreservat vom Staat und der zuständigen Behörde publik gemacht sowie öffentlichkeitswirksam ... zum Ausdruck gebracht werden. Für Biosphärenreservate ... sollte eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.“

In **Artikel 7** werden die Staaten aufgefordert zu „... Mitarbeit und Förderung im Rahmen des Weltnetzes, einschließlich wissenschaftlicher Forschung und Umweltbeobachtung, auf globaler, regionaler und regional übergreifender Ebene.“

Artikel 8 hält die Staaten dazu an, „... die Bildung und den gemeinschaftlichen Betrieb regionaler und/oder thematischer Teilnetze von Biosphärenreservaten zu unterstützen und die Entwicklung des Informationsaustausches ... zu fördern.

Regelmäßige Überprüfung des „...Zustands jedes Biosphärenreservates auf der Grundlage der Kriterien des Artikel 4 und basierend auf einem Bericht der für das jeweilige Biosphärenreservat zuständigen Einrichtung ...“ alle zehn Jahre wird detailreich im **Artikel 9** geregelt.

Schließlich nennt **Artikel 10** die Service Leistungen des Sekretariats der UNESCO für das Weltnetz der Biosphärenreservate.

4.2.3. Biosphärenreservate im System der IUCN Management-Kategorien

In der frühen Fassung der IUCN Management-Kategorien von Schutzgebieten von 1978 war die Kategorie IX Biosphärenreservat zu finden. Dabei handelte es sich dem Inhalt nach jedoch nicht um eine eigene Management-Kategorie, sondern vielmehr um internationale Bezeichnung, die sich mit anderen Kategorien überschneidet. Fast alle Biosphärenreservate sind national als Schutzgebiete ausgewiesen und können daher zumindest einer der Kategorien zugeordnet werden. Häufig stellen Biosphärenparks einen großräumigen Kultur- und Naturraum dar, der aus einem Verbund von Teilflächen besteht, die unterschiedlichen Schutzgebietskategorien nach dem IUCN System zugeordnet sind. Teilflächen von Biosphärenparks können jedoch durchaus auch frei von jeglichem Schutzgebietsstatus sein.

4.2.4. Nationale Kriterien für Biosphärenparks in Österreich

Die UNESCO empfiehlt ihren Mitgliedsstaaten die Einrichtung eines Nationalkomitees zur Koordinierung des MAB Forschungsprogramms auf nationaler Ebene. In Österreich besteht dieses Gremium aus Vertretern von Wissenschaft sowie Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Ihm kommen folgende wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit Biosphärenparks in Österreich zu²⁴:

- Koordination der nationalen Forschungsaktivitäten zur Umsetzung des MAB Programms in Österreich
- Beratung in Biosphärenpark Fragen, Durchführung der auf nationaler Ebene vorgesehenen Vorprüfung im Anerkennungsverfahren und Weiterleitung von Neuanträgen an die UNESCO in Paris
- Erstellung von nationalen Leitlinien und Kriterien für die Ausweisung von Biosphärenreservaten; solche wurden unter Beteiligung zahlreicher Experten erarbeitet und bestehen verbindlich seit Beschluss durch das Österreichische MAB Nationalkomitee im März 2006.²⁵

Die nationalen Kriterien für Biosphärenparks setzen sich aus unbedingt zu erfüllenden Ausschlusskriterien und sogenannten Bewertungskriterien, auf die im Sinn von Zielvorstellungen bei der Entwicklung und im Betrieb von Biosphärenparks hingearbeitet werden soll, zusammen. Sie beinhalten zum Teil sehr konkrete Vorgaben, wie zum Beispiel 5% Kernzonenanteil an der Gesamtfläche, der zudem dauerhaften, strengen rechtlichen Schutz (z.B. als Wildnisgebiet, Nationalpark oder Naturschutzgebiet) genießen muss.

²⁴ UNESCO MAB International Council (1997): Guidelines for Establishing MAB National Committees. UNESCO, Paris

²⁵ ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN - MAB NATIONALKOMITEE (2006): Kriterien für Biosphärenparks in Österreich, Wien

Das MAB Nationalkomitee ist unverzichtbare Ansprechstelle in allen nationalen Biosphärenpark Belangen und sollte jedenfalls frühzeitig in regionale Initiativen für Biosphärenparks eingebunden werden.

Als weitere Struktur ist die Österreichische UNESCO Kommission zu nennen. Sie stellt die nationale Koordinierungsstelle für UNESCO Angelegenheiten dar, berät die Bundes- und Landesregierungen in UNESCO Belangen, leistet Informationsarbeit und unterstützt die Verwirklichung von UNESCO Programmen in Österreich. In diesem Sinn hat sie eine große unterstützende Bedeutung auch für die Biosphärenparks in Österreich und ist auch im MAB Nationalkomitee vertreten.²⁶

4.2.5. Nationale Rechtsgrundlagen für Biosphärenparks

Wie vorhergehenden Kapitel dargestellt, bestehen für Biosphärenparks keine völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen. Ihre rechtliche Fixierung beruht auf nationalem Recht.

Die Flächen der vier 1977 ausgewiesenen Biosphärenreservate in den Ländern Tirol, Wien und Burgenland sind durchwegs durch Schutzgebietsausweisungen nach dem jeweiligen Landesnaturschutzgesetz prädikatisiert. Bis heute wurden diese „alten“ Biosphärenreservate jedoch nicht als solche speziell rechtlich determiniert.

Im Fall des Vorarlberger Biosphärenparks Großes Walsertal wurde eine zweistufige Rechtsgrundlage neu geschaffen. Per Novellierung wurde dem Landesgesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung ein neuer, spezieller Paragraph eingefügt, der den Begriff Biosphärenpark als naturschutzrechtliches Instrument festlegt und zur Einrichtung konkreter Biosphärenparks durch Verordnung ermächtigt.

Anders als in Vorarlberg entschieden sich die beiden Bundesländer Niederösterreich und Wien, ihren Biosphärenpark Wienerwald jeweils durch ein Spezialgesetz festzulegen. Anders als in einer sehr frühen Entwicklungsphase der rechtlichen Verankerung durchaus auch angedacht, wurde in Niederösterreich nicht dem Beispiel des als Rahmengesetz ohne Konkretisierungen für spezielle Gebiete gestalteten NÖ Nationalparkgesetzes gefolgt. Mit dem NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz, LGBl. 5760–0 wurde die Form eines Spezialgesetzes gewählt. Wien folgte diesem Beispiel, das vom „Konstruktionsprinzip“ in Wien allerdings auch schon für den Nationalpark Donau-Auen gewählt worden war. Die Einrichtung eines weiteren Biosphärenparks in Niederösterreich bedarf entsprechend eines weiteren speziellen Landesgesetzes.

Die Entwicklung des NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetzes erfolgte nicht durch die Abteilung für Naturschutz sondern primär durch jene für Raumordnungsrecht RU1, unterstützt durch die Abteilung für Raumordnung und Regionalpolitik RU2. Schon daraus wird deutlich, dass die Zuständigkeit für den Biosphärenpark Wienerwald im Amt der NÖ Landesregierung nicht beim Naturschutz sondern bei der Raumordnung und Regionalpolitik liegt. Die Abteilung RU2 ist auch im Aufsichtsrat der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH repräsentiert. Da Biosphärenparks moderner Prägung viel mehr als „nur“ Schutzgebiete sein sollen, als Modellregionen für nachhaltige Regionalentwicklung dienen und ausdrücklich hohe Anteile von Kulturlandschaften mit eingebetteten hochrangigen, streng geschützten Schutzgebieten umfassen sollen, ist diese Kompetenzzuordnung durchaus nachvollziehbar.

Die Erarbeitung der Verordnung der Kernzonen des Biosphärenpark Wienerwald²⁷ als Naturschutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz fiel in die Zuständigkeit der Abteilung

²⁶ ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN - MAB NATIONALKOMITEE (Hrsg.), Lange, S. (Autorin) (2004): Leben in Vielfalt. UNESCO Biosphärenreservate als Modellregionen für ein Miteinander von Mensch und Natur. Der österreichische Beitrag zum UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“, Wien. S 19, 28

²⁷ Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald, LGBl. 5760/1–0

Naturschutz. Zudem hat die Naturschutzabteilung natürlich auch weiterhin Zuständigkeit für die Agenden der übrigen Schutzgebietsausweisungen auf Gebiet des Niederösterreichischen Anteils des Biosphärenpark Wienerwald: Seine gesamte Fläche ist gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiet verordnet. Dieses gab von Beginn der Biosphärenpark Planung an die Gebietskulisse für den Biosphärenpark ab. Vier kleinflächige, schon längere Zeit bestehende Naturschutzgebiete, vier teils sehr großflächige Naturparke und zahlreiche Naturdenkmale, meist Einzelobjekte, liegen im NÖ Anteil des Biosphärenpark Wienerwald. Zudem sind sehr große Anteile des Biosphärenparks auch als Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Wienerwald – Thermenregion, noch größere Flächen als Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion verordnet worden. Die Kompetenzen der zuständigen Bezirkshauptmannschaften als Naturschutzbehörden erster Instanz sind im Biosphärenpark weiterhin aufrecht.

In den ersten Jahren der Vorbereitung des Biosphärenpark Wienerwald lag die Federführung seitens der NÖ Landesverwaltung bei der Abteilung LF4 Forstwirtschaft, bedingt vor allem durch den hohen Waldanteil des Gebiets und die zunächst strategisch zentrale Bedeutung der intensiven Auseinandersetzung mit Waldeigentümern, insbesondere im Hinblick auf die über privatrechtliche Verträge zu erlangende außer Nutzung Stellung von Waldflächen für Kernzonen in nicht unbeträchtlichem Ausmaß.

Anders als im Fall der Nationalparks engagiert sich der Bund bisher nicht in Sachen Biosphärenparks. Es besteht keine bundesrechtliche Bezugnahme und keine finanzielle Beteiligung der Republik Österreich an den bestehenden Biosphärenparks. Vertreter zweier Bundesministerien und des Umweltbundesamtes sind allerdings Mitglieder des an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eingerichteten MAB Nationalkomitees, das Zuständigkeit für Belange der Biosphärenparks auf nationaler Ebene hat.

4.2.6. Eckpunkte eines optionalen Biosphärenparks March-Thaya-Auen/ Moravien

Die folgende Tabelle stellt basierend auf den internationalen UNESCO Richtlinien, Biosphärenpark Rechtsgrundlagen aus Niederösterreich und dem bestehenden Niederösterreichischen Biosphärenpark dar, wie ein Biosphärenpark in der March-Thaya Region in wesentlichen Aspekten gestaltet werden könnte:

Tabelle 7: Eckpunkte eines optionalen Biosphärenparks March-Thaya-Auen/ Moravien

Funktionen von Biosphärenreservaten nach den Internationalen Leitlinien der UNESCO ²⁸	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzfunktion zum Zwecke der Erhaltung der Genressourcen sowie der Tier- und Pflanzenarten, Ökosysteme und Landschaften; • Entwicklungsfunktion, um nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern; • logistische Funktion, um Demonstrationsprojekte, Umweltbildung, Ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung, bezogen auf lokale, nationale und weltweite Angelegenheiten von Schutz und nachhaltiger Entwicklung, zu unterstützen.
Ziele, orientiert an bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen für Biosphärenparks in NÖ ²⁹	<ul style="list-style-type: none"> • Erlangung und dauerhafte Aufrechterhaltung der internationalen Anerkennung durch die UNESCO; • Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen; • Weitest mögliche Koordinierung mit benachbarten

²⁸ UNESCO (Hrsg.) (1996): Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die internationalen Leitlinien für das Weltnetz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn

²⁹ NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz, LGBl. 5760–0

	<p>Biosphärenparks und Schutzgebieten im angrenzenden Ausland;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Verbindung der drei folgenden Funktionen soll eine Modellregion für Schutz und ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltige Entwicklung auf regionaler Ebene angestrebt werden: <ul style="list-style-type: none"> a) Schutz: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt; b) Entwicklung: Förderung einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung; c) Bildung und Forschung: Unterstützung und Förderung von Programmen zur Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.
Internationale Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei erfolgter internationaler Anerkennung und Aufnahme in die Liste der UNESCO Biosphärenreservate Teil des Weltnetzes der Biosphärenreservate; • International bekannte Marke „Biosphärenpark“, keine völkerrechtliche Verbindlichkeit • Grenzüberschreitende Kooperation mit angrenzenden Schutzgebieten in Nachbarstaaten und Kooperation mit Biosphärenparks national und international sollte unverzichtbare Aufgabe des Managements sein.
Bisherige Ansätze Richtung Biosphärenpark	<ul style="list-style-type: none"> • Machbarkeitsstudie Trilateraler Biosphärenpark Moravien³⁰ • Inhaltlich auch stark kompatibel mit der Entwicklung eines Biosphärenparks: Planungen, Konzeption und vielfältige Umsetzungsaktivitäten eines „Ramsar-wise-use“ Konzepts
Gebiet, Fläche	<p>Praktischer Weise denkbar: die gesamten Flächen aller NÖ Gemeinden, die Anteil an den March-Thaya-Auen an der Ost/ Nord-Ost-Grenze Niederösterreichs haben; damit wäre eine stärkere Konzentration auf den Raum der March-Thaya-Auen gewählt als zuletzt 2002 in der Machbarkeitsstudie Biosphärenpark Moravien³¹</p>
Zonierung	<p>Durch Verordnung nach einem zu schaffenden NÖ Biosphärenpark March-Thaya/ Moravien Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine oder mehrere Kernzonen, streng geschützte Gebiete zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Beobachtung minimal gestörter Ökosysteme und zur Durchführung von Forschungen, die die Ökosysteme nicht verändern, und von Nutzungen mit geringfügigen Auswirkungen (wie z.B. Bildungsmaßnahmen); zu mindest 5% der Gesamtfläche des BP; naturschutzrechtlicher strenger Schutz durch Verordnung als Naturschutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz oder als Naturzone eines Nationalparks; Fluss, Gewässer, Auwald) • klar ausgewiesene Pufferzone(n) (Pflegezone), Kernzone(n) umgebend oder an sie angrenzend, aber auch von diesen unabhängig; zusammen mit Kernzonen mindestens 20% der

³⁰ ÖAR-REGIONALBERATUNG GmbH, MECCA ENVIRONMENTAL CONSULTING & FUTOUR UMWELT-, TOURISMUS- UND REGIONALBERATUNG (2002): Machbarkeitsstudie Trilateraler Biosphärenpark Moravien – Endbericht. Wien

³¹ ÖAR-REGIONALBERATUNG GmbH, MECCA ENVIRONMENTAL CONSULTING & FUTOUR UMWELT-, TOURISMUS- UND REGIONALBERATUNG (2002): Machbarkeitsstudie Trilateraler Biosphärenpark Moravien – Endbericht. Wien

	<p>Gesamtfläche; umweltfreundliche Nutzungen wie Maßnahmen der Umweltbildung, Erholung sowie angewandte und Grundlagenforschung; naturschutzrechtlicher Schutzstatus nicht zwingend erforderlich, jedenfalls durch Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet dennoch begünstigend zu erfüllen; Auwald und Wald, Wiesen und landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaftsflächen, einschließlich Landschaftselemente, Gewässer, etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Entwicklungszone, Gebiet des Biosphärenparks, das nicht als Kernzone oder Pflegezone ausgewiesen ist; hier sind Vorgehensweisen zur ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung und schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen auf regionaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen; naturschutzrechtlicher Status nicht erforderlich; Wald, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, Gewässer, Siedlungsbereiche unterschiedlich dichter Verbauung, einschließlich Verkehrswege, Industrie- und Gewerbeflächen, etc.
Rechtsgrundlagen	<p>Bestehend: keine direkt anwendbaren Als Beispiel dienlich: NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz und Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald Zu schaffen: NÖ Biosphärenpark March-Thaya/ Moravien Gesetz Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark March-Thaya/ Moravien; Anzustreben weiters: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Land NÖ über Errichtung und Betrieb eines BP March-Thaya/ Moravien</p>
Management und Verwaltung	<p>Zu errichtende BP March-Thaya/ Moravien Management GmbH, getragen vom Land NÖ, mit oder ohne Beteiligung der BP Gemeinden und des Bundes Ergänzend unterschiedliche Konstruktionen der Einbindung von Gemeinden, Regionalverbänden und anderen Organisationen und Übertragung bestimmter Managementaufgaben unter Aufsicht der BP Verwaltung an Dritte denkbar.</p>
Finanzierung	<p>Anzustreben: Basisfinanzierung durch das Land NÖ (im Idealfall auch mit Beteiligung des Bundes), langfristig rechtlich gesichert, für Management, Betrieb und Entschädigung von Grundeigentümern Ergänzende Finanzierung durch Gemeinden, Projektfinanzierung unter Ausnützung von Förderungsoptionen von EU, Bund, Land NÖ und ergänzende Mittelaufbringung von privaten Gebern, etc.</p>
Berücksichtigung von Interessen regionaler Gebietskörperschaften, von Privaten und von Interessensvertretungen	<p>Durch die Einbeziehung in die Schutzgebietsplanung. Durch Einrichtung regionaler Beteiligungsgremien und Organe wie Beiräte und eines wissenschaftlichen Beirats</p>

4.3. Fortführung des Status quo

Der bisherige Schutzstatus und die bisherige Managementpraxis wurde bereits im Kapitel 3 dargestellt. Der Gedanke eines „wise-use“ / bzw. „Schützen durch Nützen“ Ansatzes vor dem Hintergrund einer weitgehenden Ausklammerung des Naturschutzes aus dieser Strategie muss heute als wenig zielführend betrachtet werden. Trotz eines erheblichen Mitteleinsatzes von 900.000, - € jährlich muss von einer klaren Zielverfehlung im Hinblick auf die relevanten Rechtsmaterien ausgegangen werden. In den letzten 15 Jahren hat sich der Zustand von 15 Schutzgütern von europäischer Bedeutung verschlechtert.

Zur Verdeutlichung des Handlungsbedarfs soll die Fortführung des Status quo als „Nullvariante“ in die Betrachtung miteinbezogen werden. Gegebenenfalls zu berücksichtigen ist in diesem Fall die Einführung einer Schutzgebietsbetreuung entsprechend dem zuletzt von der niederösterreichischen Naturschutzabteilung durchgeführten Modellprojekt (beschränkt auf den niederösterreichischen Zentralraum).

Den ambitionierten Zielsetzungen und rechtlichen Verpflichtungen stehen in dieser Variante keine adäquaten Mittel und Betreuungsinstrumente gegenüber.

4.3.1. Vorgaben und Verpflichtungen nach der Ramsar Konvention

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. Nr. 225/1983, hat die Republik Österreich als Vertragspartei Vorgaben und Verpflichtungen in nationales Recht übernommen, die in den im folgenden Kasten dargestellten Artikeln der Ramsar Konvention normiert sind:

Kasten 1: Auswahl rechtlicher Vorgaben der RAMSAR Konvention

Artikel 2

6. Jede Vertragspartei ist sich ... ihrer internationalen Verantwortung für Erhaltung, Hege und wohlausgewogene Nutzung der Bestände ziehender Wat- und Wasservögel bewußt.

Artikel 3

- 1. Die Vertragsparteien planen und verwirklichen ihre Vorhaben in der Weise, dass die Erhaltung der in der Liste geführten Feuchtgebiete und ... eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes gefördert werden.*
- 2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass sie so schnell wie möglich unterrichtet wird, wenn die ökologischen Verhältnisse eines in die Liste aufgenommenen Feuchtgebiets innerhalb ihres Hoheitsgebietes sich infolge technologischer Entwicklungen, Umweltverschmutzung oder anderer menschlicher Eingriffe geändert haben, ändern oder wahrscheinlich ändern werden.*

Artikel 4

- 1. Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wat- und Wasservögeln dadurch, dass Feuchtgebiete ... zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird.*
- 2. Hebt eine Vertragspartei im dringenden nationalen Interesse die Grenzen eines in der Liste geführten Feuchtgebiets auf oder zieht sie dessen Grenzen enger, so soll sie ... jeden Verlust von Feuchtgebieten ausgleichen, insbesondere für Wat- und Wasservögel sowie — in demselben oder in einem anderen Gebiet — zum Schutz eines angemessenen Teils des natürlichen Lebensraumes zusätzliche Schutzgebiete schaffen.*
- 3. Die Vertragsparteien fördern die Forschung sowie den Austausch von Daten und Publikationen über Feuchtgebiete einschließlich ihrer Pflanzen und Tierwelt.*
- 4. Die Vertragsparteien bemühen sich, durch Hege die Bestände von Wat- und Wasservögeln in geeigneten Feuchtgebieten zu vergrößern.*
- 5. Die Vertragsparteien fördern die Ausbildung von Personal, das zur Forschung, Hege und Aufsicht in Feuchtgebieten befähigt ist.*

Artikel 5

Die Vertragsparteien konsultieren einander hinsichtlich der Erfüllung der sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere in solchen Fällen, in denen sich ein Feuchtgebiet über das Hoheitsgebiet mehr als einer Vertragspartei erstreckt oder mehrere Vertragsparteien an einem Gewässersystem gemeinsamen Anteil haben. Ferner bemühen sie sich darum, gegenwärtige und künftige Maßnahmen und Regelungen zur Erhaltung von Feuchtgebieten mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt aufeinander abzustimmen und zu fördern.

Insbesondere Artikel 4 1., 3. und 5. verdeutlichen die Verpflichtung aus der Ramsar Konvention, die March-Thaya-Auen durch Ausweisung von Schutzgebieten nach nationalem Recht und Sicherstellung einer angemessenen Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben zu schützen. Die bisher in der March-Thaya Region bestehenden Schutzgebiete sind jedoch weder hinsichtlich ihrer Fläche noch im Hinblick auf ihre Qualität (fehlendes Management) geeignet, diesen internationalen Verpflichtungen gerecht zu werden.

4.3.2. Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen

Die im folgenden Kasten dargestellten Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen nach § 13 (3), (4) NÖ Verordnung über die Europaschutzgebiete Ausgabedatum 05.03.2010, machen angesichts der Ergebnisse der 2010 erstellten Evaluierungsstudie³² deutlich, dass hoher Handlungsbedarf besteht und offensichtlich die in Absatz (4) angestrebte Erreichung der Erhaltungsziele primär durch privatrechtliche Verträge nicht weit genug greift.

Kasten 2: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen nach § 13 (3), (4) NÖ Verordnung über die Europaschutzgebiete Ausgabedatum 05.03.2010

§ 13 Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen

Artikel 3. Für das Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- * dynamischen Fluss- und Aulandschaften mit ursprünglichem Abflussregime, Altarmen und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen) mit entsprechend hohen Wasserständen,
- * für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,
- * ausgedehnten Wiesen und Schilfbeständen in den Überschwemmungsbereichen, mit teilweise spät gemähten Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen Feuchtbrachen,
- * Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und Totholzanteil,
- * Eichen in den Auwäldern,
- * zumindest während der Brutzeit störungsfreien Altholzbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen,
- * Stilllegungs- bzw. Brachflächen im ackerbaudominierten Offenland,
- * strukturreichen Kulturlandschaften im Anschluss an den Auwald mit Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Raine, Trockenrasen und Magerwiesen.

Artikel 4. Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

³² KELEMEN-FINAN, J. & ZUNA-KRATKY, T. (2010): 15 Jahre Ramsar- und Natura 2000 Management in den March-Thaya-Auen. Evaluierung der Naturschutzstrategie. Wien

Tabelle 8: Eckpunkte für die Fortführung des Status quo

Zielsetzung für das RAMSAR-Gebiet March-Thaya-Auen ³³	<p>Ziel der Ramsar-Konvention ist es, die weitere Zerstörung von Feuchtgebieten zu verhindern, ihre Erhaltung und wohlausgewogene Nutzung sicherzustellen und ihre Wiederherstellung zu fördern.</p> <p>Für die March-Thaya-Auen bedeutet das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je nach Feuchtgebietstyp sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten, z.B. Naturschutzgebiet • Empfehlung für die Flächensicherung: Kauf oder Pacht ist in Naturschutzgebieten z.B. bei dauernder Außernutzungstellung vorteilhaft. • Auf der Grundlage eines Managementplanes soll eine laufende Betreuung stattfinden,
Erhaltungsziele für das Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen und für die nach der FFH Richtlinie prioritären Lebensräume und Arten der March-Thaya-Auen ^{34 35} ,	<p>Ziel des Natura 2000 Netzwerks ist die Sicherung der wertvollsten europäischen Arten und Lebensräume.</p> <p>In den March-Thaya-Auen muss für 65 Arten und 13 Lebensraumtypen von Anhang 1 und 2 der FFH-Richtlinie, sowie 49 Vogelarten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erreicht werden.</p> <p>Dafür ist u.a. erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flussrenaturierungen • Erhaltung und Erweiterung der Wiesen und Sandlebensräume • Erhaltung und Wiederherstellung von Sütten • Belassen von Alt- und Totholzbeständen
Ziele für die bestehenden Schutzgebietsausweisungen nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler)	<p>Für die diversen Schutzkategorien existieren unterschiedliche, teils detailliert festgelegte Zielsetzungen. Die Basis ist § 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000</p> <p>Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu</p>

³³ Österreichisches RAMSAR-Komitee 2007. Mindeststandards für die Umsetzung der RAMSAR Konvention in Österreich.

³⁴ In Anlehnung an Amt der NÖ Landesregierung 2010. Verordnung über die Europaschutzgebiete vom 05.03.2010

³⁵ Amt der NÖ Landesregierung 2009. Europaschutzgebiete. March-Thaya-Auen. Information zum Natura 2000 Management für das FFH- und das Vogelschutzgebiet.





	<p>erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit, • die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und • die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse regionstypisch gesichert und entwickelt werden;
Internationale Bedeutung	<p>Der Status „Trilaterales Ramsar Gebiet“ bedeutet für die March-Thaya Region eine internationale Verpflichtung ausreichende Schutzmaßnahmen zu ergreifen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit aktiv zu praktizieren.</p> <p>Das RAMSAR Label hat jedoch derzeit wenig Bedeutung für das Image der Region.</p>
Gebiet, Fläche und Zonierung	<p>In das großflächige Landschaftsschutzgebiet und RAMSAR-Gebiet mit ca. 16.000 ha sind vier Naturschutzgebiete (ca. 12% der Fläche) und einige flächige Naturdenkmäler eingebettet.</p>
Rechtsgrundlagen	<p>NÖ Naturschutzgesetz RAMSAR-Konvention FFH- und Vogelschutzrichtlinien der EU</p>
Management und Verwaltung	<p>Derzeit ist nicht absehbar, ob und in welcher Form eine Gebietsverwaltung oder ein Gebietsmanagement realisiert werden.</p>
Finanzierung	<p>Für einzelne Maßnahmenbereiche über Vertragsnaturschutz, weitgehend aus Mitteln des ÖPUL Umweltprogramms (Laufzeit allerdings nur bis 2013 mit unsicherer Zukunft).</p> <p>Über div. EU Programme und den NÖ LAFO. Diese haben jedoch meist kurze Laufzeiten und erlauben keine kontinuierliche Absicherung von Naturschutzmaßnahmen.</p>
Berücksichtigung von Interessen regionaler Gebietskörperschaften, von Privaten und Interessenvertretungen	<p>Die Einrichtung einer Beteiligungsplattform ist beim Status quo nicht absehbar.</p>

5. Vergleich der Schutz-Instrumente hinsichtlich ihrer Eignung für die nachhaltige Sicherung der March-Thaya-Auen

Die hier dargestellten Bewertungen betreffend die Eignung der angedachten Schutz-Optionen (Nationalpark, Biosphärenpark und Fortführung des Status quo) zur Erreichung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen sind als eine erste Eingrenzung zu verstehen, welche Varianten in einer konkreten Machbarkeitsstudie weiter zu verfolgen wären. Sie gehen aus von internationalen Grundlagen, nationalen Rechtsgrundlagen, angenommenen Managementzielsetzungen, der realen Natur- und Kulturräumausstattung der March-Thaya-Auen, den zu erwartenden sozioökonomischen und politischen Rahmenbedingungen und der eingeschätzten Akzeptanz in der Region, auf Landes- und Bundesebene.

Ausgangspunkt ist eine generelle Diskussion der Varianten im Zuge eines ersten Workshops im Dezember 2008, sowie eine Detaillierung im Juli 2010. Im April 2010 erfolgte die Bewertung der Instrumente im Hinblick auf 15 Managementziele, wobei hier auch versucht wurde sozio-ökonomische Aspekte in Ansätzen zu berücksichtigen.

Tabelle 5: Die Bewertung der Varianten erfolgte für alle 15 Detailfragen jeweils in 4 Stufen:
















-  Das Schutzinstrument ist sehr gut geeignet das Managementziel umzusetzen.
-  Das Schutzinstrument ist gut geeignet, um das Managementziel umzusetzen.
-  Das Schutzinstrument stellt keine günstigen Rahmenbedingungen für die Zielerreichung dar.
-  Das Schutzinstrument ist den Zielsetzungen nicht förderlich.

Ausgangspunkt ist für alle drei bewerteten Varianten die derzeitige Umsetzungspraxis der in Niederösterreich in der March-Thaya Region ausgewiesenen Schutzgebiete.

5.1. Vergleich der Schutz-Instrumente im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Zielsetzungen

Die prioritären Handlungsfelder leiten sich von den Vorgaben des Managementplans für die Natura 2000 Gebiete der March-Thaya Region (Amt der NÖ Landesregierung 2009), dem Bilateralen Gesamtprojekt March (Nemetz 2007) und dem Ramsar-Konzept (Redl 1994) ab.

Tabelle 9: Vergleichsmatrix der unterschiedlichen Varianten

Prioritäre Handlungsfelder	Status quo	Nationalpark	Biosphärenpark
Wiederherstellung einer naturnahen Flussdynamik			
Sicherung ausreichend dimensionierter Prozessschutzbereiche			
Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Wiesen und Strukturelementen der Flusslandschaft.			
Sicherung einer weitläufigen, artenreichen Agrarlandschaft			
Spezifische Maßnahmen zur Sicherung der einzigartigen Biodiversität			

Bei starker Fokussierung auf die naturschutzfachlichen Ziele wie großflächiger Schutz und die Situationsverbesserung bzw. Wiederherstellung von Ökosystemen, Arten und Lebensräumen der March-Thaya-Auen bietet ein Nationalpark die besten Möglichkeiten, die vielfältigen Herausforderungen zu planen, zu finanzieren und umzusetzen. Weniger geeignet wäre das Instrument Nationalpark für die Sicherung weitläufiger, naturschutzfachlich optimierter Agrarlandschaften.

Ein Biosphärenpark bietet grundsätzlich fast ebenso gute Möglichkeiten, die prioritären, naturschutzfachlichen Handlungsfelder in Angriff zu nehmen. Kernzonen von Biosphärenparks können als rechtlich streng geschützte Vorrangflächen für Natur und natürliche Abläufe ähnliche Schutzziele wie Naturzonen von Nationalparks erfüllen. Durch die notwendige großflächige Einbeziehung von Kulturlandschaft in Biosphärenparks als deren Puffer-/ Pflegezone oder Übergangs-/ Entwicklungszone erlauben sie zudem deutlich stärker als Nationalparks die Entfaltung weiträumiger Wirkung auf landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Naturschutzfachliche Ziele sind für einen Biosphärenpark nicht weniger Thema als für einen Nationalpark, jedoch kommen in deutlich stärkerem Maße auch andere Zielsetzungen hinzu. Dies mag aus dem Blickwinkel primär Naturschutz bezogener Anliegen im Fall eines Nationalparks eine Konzentration auf Naturschutzziele erleichtern.

Die Fortführung des Status quo ist mit Abstand am schlechtesten für die Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele geeignet. Kritisch ist hier vor allem das Fehlen einer langfristigen, kontinuierlichen Kapazität zur Umsetzung der anstehenden Naturschutzmaßnahmen. Die relativ kurzen Laufzeiten von Fördermaßnahmen erlauben bestenfalls kurzfristige, projektorientierte Maßnahmen, denen aber in der Regel die langfristige Kontinuität und Perspektive mangelt. Die ambitionierten naturschutzfachlichen Zielsetzungen und auch die internationalen Verpflichtungen dürften mit der derzeitigen Betreuungssituation nicht zu bewerkstelligen sein.

5.2. Vergleich der Schutz-Instrumente im Hinblick auf die organisatorische Absicherung des Gebietsmanagements

Tabelle 10: Vergleichsmatrix der unterschiedlichen Varianten

Prioritäre Handlungsfelder	Status quo	Nationalpark	Biosphärenpark
Managementkapazität und Gebietsbetreuung	☹☹	😊😊	😊😊
Rechtliche Absicherung	☹☹	😊😊	😊😊
Flächensicherung (Finanzielle Absicherung)	☹☹	😊😊	😊
Basisfinanzierung des Managements	☹☹	😊😊	😊
Monitoring/Forschung	☹	😊	😊

Dass sich in der Vergangenheit private Organisationen und Einzelpersonen nach Kräften engagierten um zumindest in Teilbereichen Managementkapazität und Gebietsbetreuung in den March-Thaya-Auen sicher zu stellen, ist an sich sehr positiv zu sehen. Es darf aber nicht die Regel bleiben, dass dadurch Defizite aus deutlich zu wenig wahrgenommenen öffentliche Aufgaben abgedeckt werden. Im Falle der Einrichtung eines Nationalparks oder eines Biosphärenparks wären jeweils entsprechende Verwaltungs- und Management Organisationen zu schaffen und deren dauerhafter Betrieb durch eine abgesicherte Basisfinanzierung zu gewährleisten. Nach den in Niederösterreich zu findenden Großschutzgebieten könnte auch für die March-Thaya-Auen eine Management GmbH errichtet werden, deren Gesellschafter das Land Niederösterreich und im Idealfall auch der

Bund sein sollten. Bestimmte Managementaufgaben könnten subsidiär und unter Federführung der Nationalpark oder Biosphärenpark Management Struktur auch anderen Stellen übertragen werden. Entsprechend dem deutlich breiteren Themenspektrum eines Biosphärenparks wäre für einen solchen mehr Ressourcenkapazität notwendig. Die Konzentration auf Naturschutz Themen wäre im Fall eines Nationalparks deutlicher.

Wie dargestellt wurde ist die rechtliche Absicherung von Naturschutzaktivitäten in den March-Thaya-Auen derzeit unzureichend. Die Errichtung eines Nationalparks wäre durch eine Verordnung zum bestehenden NÖ Nationalpark Gesetz legislativ verhältnismäßig einfach zu bewerkstelligen. Eine allenfalls anzustrebende Einigung von Niederösterreich mit dem Bund über gemeinsame Errichtung und Betrieb eines Nationalparks fände in den für die Nationalparks Donau-Auen und Thayatal bestehenden Vereinbarungen gem. Art. 15a b-VG sehr gut als Beispiel dienende Vorbilder.

Die rechtliche Festlegung eines Biosphärenparks in der March-Thaya Region würde eines neuen Spezialgesetzes bedürfen. Das NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz könnte freilich als Vorbild dienen, ebenso wie die Verordnung über Kern- und Pflegezonen zu diesem Gesetz und der im Biosphärenpark Wienerwald gewählte Weg, den Kernzonen den erforderlichen strengen Schutzstatus durch Verordnung als Naturschutzgebiete zu geben.

Anders als für die bestehenden Schutzgebietsausweisungen wären Nutzungsverzichte und –Einschränkungen (für Nationalparkflächen und Kernzonen eines Biosphärenparks) allen nationalen Beispielen folgend den Grundeigentümern im Wege privatrechtlicher Verträge zu finanziell zu entschädigen. Nur so können strenge Schutzregelungen, wie sie für Nationalparks und Biosphärenpark Kernzonen notwendig sind, realistisch ein Mindestmaß an Akzeptanz finden und Vorrangflächen für konservierenden und Prozess-Schutz gesichert werden.
















Die Basisfinanzierung der notwendigen Management Strukturen, umfassend Kosten für Personal, Sachaufwendungen, notwendige Erstinvestitionen und Anteile für Eigenmittelaufbringung für Projektförderungen sollte nationalen Beispielen folgend als öffentliche Aufgabe gesehen und entsprechend von Land Niederösterreich, möglichst unter Beteiligung des Bundes, getragen werden.

Bisherige naturraumbezogene Forschungsaktivitäten in der March-Thaya Region waren in der Regel getragen von Naturschutzorganisationen und universitären Einrichtungen und in hohem Maße dem privaten Interesse von Einzelpersonen zu verdanken. Zudem spielte projektbegleitende Forschung etwa bei größeren wasserbaulichen Vorhaben eine gewisse Rolle. Institutionelle und ressourcenbezogene Kapazitäten für eine geregelte Forschung und Umweltbeobachtung ist nach wie vor nicht absehbar, trotz deren grundlegender Bedeutung für ein hinsichtlich Biodiversität derart hochrangiges Gebiet und Verpflichtungen aus Europarecht und internationalen Konventionen. Die Einrichtung eines Nationalparks wie auch eines Biosphärenparks würde für die March-Thaya Region erstmals die Chance auf koordinierte und konzentrierte Forschungslenkung geben, da entsprechende Gebietsverwaltungen jedenfalls auch Forschung und Monitoring als grundlegende Aufgaben haben würden.

5.3. Vergleich der Schutz-Instrumente im Hinblick auf die Regionalentwicklung

Bisher sind regionalwirtschaftliche Effekte und Entwicklungsperspektiven ausgelöst durch oder in Zusammenhang mit bestehenden Schutzgebietsausweisungen in der March-Thaya Region in relativ geringem Umfang festzustellen. Sie beschränken sich weitgehend auf ausflugstouristisch nutzbare Naturerlebnisangebote (z.B.: das Radwegenetz, Kanutouren an der March, etc.) und einzelne Veranstaltungen (z.B.: Storchenfest, Weidenfest, etc.). Von Bedeutung sind zudem die Naturschutzförderungen im Rahmen des ÖPUL Programms.

Tabelle 11: Vergleichsmatrix der unterschiedlichen Varianten

Prioritäre Handlungsfelder	Status quo	Nationalpark	Biosphärenpark
Regionalwirtschaftliche Entwicklung			
Naturvertragliche Infrastruktur			
Grenzüberschreitende Kooperation			
Image der Region			
Tourismusentwicklung			

Wenn auch die aktive Förderung regionalwirtschaftlicher Entwicklung keine Management Aufgabe eines Nationalparks darstellt, so gehen in der Regel von Nationalparks doch eine Reihe von positiven ökonomischen Wirkungen aus. Die Bandbreite reicht von Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze, Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis hin zu freizeit- und touristischen Angeboten, die das Tourismuspotenzial einer Region deutlich bereichern können.

Biosphärenparks haben dem Anspruch zu folgen, Modellregionen für eine umfassend nachhaltig Entwicklung im Sinne eines Miteinanders von Mensch und Natur zu werden. Eine in diesem Sinn verstandene sozioökonomische Regionalentwicklung stellt entsprechend nicht ein Randthema dar, sondern ist vielmehr ein zentrales Ziel, das aktiv angestrebt werden soll.

Von einem Nationalpark wird erwartet, dass er das stärkste Instrument gegen nicht naturverträgliche Infrastrukturvorhaben sein sollte. Das strikte Eingriffs- und Nutzungsverbot, das für 75% der Gesamtfläche eines Nationalparks (Naturzone) angestrebt werden sollte, gibt tatsächlich wenig rechtlichen Spielraum für nachträgliche Errichtung von baulichen Infrastrukturen aller Art, sofern diese nicht den primären Schutzzielen dienen. Für Kernzonen eines Biosphärenparks sind kaum weniger strenge Maßstäbe anzunehmen. Die gegenwärtige Situation der March-Thaya-Auen wird als deutlich weniger stark rechtlich abgesichert gegenüber in Diskussion befindlichen qualifiziert.

Auf Naturschutz bezogene länderübergreifende Zusammenarbeit erfolgte bisher in der March-Thaya Region weitgehend nur basierend auf privaten Initiativen von NGOs und Einzelpersonen. Mit der Einrichtung eines Nationalparks oder Biosphärenparks wären entsprechende Agenden unter den Aufgaben der entsprechenden Verwaltungs- und Managementstrukturen.

Der Status Nationalpark wird aufgrund seiner bisher deutlich höheren Bekanntheit in der Bevölkerung der March-Thaya Region, aber auch darüber hinaus in Österreich allgemein, als geeigneter gesehen, zu einer Imageprägung und Profilierung der Region beizutragen, als der bestehende Ramsar Gebiets-Status oder Biosphärenpark.

Entsprechend wird auch vermutet, dass die Bekanntheit des Begriffs Nationalpark die Region im Bereich einer touristischen Entwicklung am besten unterstützen könnte.

5.4. Abschließende Bewertung

Aus der Sicht einer rein naturschutzfachlichen Bewertung muß die derzeitige Situation jedenfalls zur Forderung nach Einrichtung eines Großschutzgebietes in den March-Thaya Auen führen.

Grundsätzlich kommen beide dargestellten Instrumente – Nationalpark und Biosphärenpark – in Frage. Sie müssen keineswegs als konkurrierende Alternativoptionen gesehen werden. Vielmehr wäre eine kombinierte Anwendung beider Instrumente in der March-Thaya Region auf der Grundlage ihrer jeweiligen Vorteile und Stärken sehr gut denkbar, entsprechend der Empfehlung in den verbindlichen „Kriterien für Biosphärenparks in Österreich“³⁶, Kernzonen durch den strengen Schutzgebietsstatus Nationalpark rechtlich zu sichern. Als Startpunkt für eine Verbesserung des Schutzstatus des Gebiets ist jedoch eher von einer Einzellösung auszugehen.

Vereinfacht lässt sich zur Frage Nationalpark oder Biosphärenpark in der March-Thaya Region folgendermaßen darstellen:

Ein **Nationalpark** wäre eher das Instrument der Wahl, wenn primär folgende Ziele im Vordergrund stehen sollen:

- Konzentration auf Naturschutz, insbesondere Schutz-, Erhaltung und Revitalisierung naturnaher Ökosysteme mit einer entsprechend vielfältigen und repräsentativen Artenausstattung;
- Sicherung großflächiger und zusammenhängender Prozessschutzflächen und Management von kleineren Teilflächen im Sinne spezifischer Habitat- und Artenschutzmaßnahmen;
- Aufwertung des Images der Region und die Nutzung des Nationalparks als regionales Qualitätsprädikat für touristische Angebote, Umweltbildung und Forschung.

Ein **Biosphärenpark** wäre eher das Instrument der Wahl, wenn, zusätzlich zu oben für die Wahl des Instruments Nationalpark angeführten Aspekten noch die folgenden verfolgt werden sollen:

- Entwicklung der March-Thaya Region zu einer Modellregion für ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung;
- Kooperation und Partizipation in der Regionalentwicklung als Zukunftschance für die Region, ihre Gemeinden und ihre Bevölkerung;
- großflächige Einbeziehung von hauptsächlich agrarisch genutzten Kulturlandschaftsflächen.
- deutlich breitere Streuung von über Naturschutz hinausreichenden Themen und Inhalten im Zusammenhag mit nachhaltiger Regionalentwicklung (z.B.: Raumordnung und Siedlungsentwicklung, regionale Arbeitsplätze, Mobilität und Verkehr, Effizienz und erneuerbare Basis regionaler Energieversorgung, Gewerbe, Industrie und Tourismus, biologische Landwirtschaft, etc.)
- Impulse für mehr Naturschutz in der Kulturlandschaft, auch weiter abseits der Flußauenlandschaft der March und Thaya.

³⁶ ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN - MAB NATIONALKOMITEE (2006): Kriterien für Biosphärenparks in Österreich, Wien

Sowohl ein Nationalpark als auch ein Biosphärenpark bietet den erforderlichen Rahmen für:

- Effiziente und regional verankerte Gebietsbetreuung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Ramsar Konvention, der Vogelschutz- und FFH – Richtlinie;
- verbesserte Chancen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch die zusätzlichen institutionellen und personellen Ressourcen einer Gebietsverwaltung;
- verbesserte Forschungslenkung und -koordination
- Impulse für eine verstärkte touristische Profilierung und Entwicklung der Region;

Rein aus der Naturschutzperspektive ist ein Nationalpark das zu bevorzugende Instrument für die dauerhafte Sicherung und Entwicklung des Naturraums.

Für die erfolgreiche Planung und Realisierung eines Großschutzgebiets ist ein breiter Konsens und vor allem die Akzeptanz der Region erforderlich.

Wichtige Eckpunkte für die weitere Entwicklung sind deshalb jedenfalls:

- Auseinandersetzung mit allen berührten Interessen und Themenbereiche im Zuge eines umfassenden Planungsprozesses;
- transparente Planung mit intensiver begleitender Kommunikation;
- möglichst geschlossener, einheitlicher „Auftritt“ aller relevanten Natur- und Umwelt-Organisationen auf Basis fundierter Grundlagen;
- Nutzungsverzichte und – Beschränkungen sind grundsätzlich nur auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen und gegen Abgeltung des Nutzungsentgangs umzusetzen;
- aktive Auseinandersetzung mit den Chancen und Vorteilen, die Einrichtung und Betrieb eines Großschutzgebietes der Region und ihrer Bevölkerung bringen können.

6. Literaturverzeichnis

- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr – Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (Hrsg.) (2004): Landesentwicklungskonzept Strategie Niederösterreich. St. Pölten
- BISHOP, K., DUDLEY, N., PHILLIPS, A. & STOLTON, S. (Editors) (2004): Speaking a Common Language. The uses and performance of the IUCN System of Management Categories for Protected Areas. Published by Cardiff University, IUCN and UNEP – World Conservation Monitoring Centre, Gland
- CHAPE, S., BLYTH, S., FISH, L., FOX, P. & SPALDING, M. (Compilers) (2003): 2003 United Nations List of Protected Areas. IUCN, Gland and Cambridge and UNEP-WCMC, Cambridge
- DAPHNE (2003): Danube-Oder-Elbe Canal. An opportunity or a threat? Position Paper. DAPHNE Institute of Applied Ecology, Bratislava
- DEUTSCHES MAB NATIONALKOMITEE (Hrsg.) (2004): Voller Leben. UNESCO Biosphärenreservate als Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung. Der deutsche Beitrag zum UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB), Bonn
- DEUTSCHES MAB NATIONALKOMITEE (Hrsg.) (1996): Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland. Bonn
- DUDLEY, N. & STOLTON, S. (Editors) (2008): Defining protected areas: an international conference in Almeria, Spain. IUCN, Gland
- DUDLEY, N. (Editor) (2008): Guidelines for Applying Protected Area Management Categories. IUCN, Gland
- EUROPARC and IUCN (2000): Guidelines for Protected Area Management Categories – Interpretation and Application of the Protected Area Management Categories in Europe. EUROPARC & WCPA, Grafenau
- GORIUP, P. (Editor) (2004): Protected Area Categories 2004. Parks - The international journal for protected area managers, Vol 14 No 3, published by the World Commission on Protected Areas (WCPA) of IUCN, Gland
- IUCN (1994): Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten. Nationalpark-Kommission mit Unterstützung des WCMC, IUCN, Gland und Cambridge, Föderation der Natur- und Nationalparke Europas – Sektion Deutschland e.V., Grafenau
- KELEMEN-FINAN, J., ZUNA-KRATKY, T. und PRÖBSTL, U. (2010): 15 Jahre Ramsar- und Natura 2000 Management in den March-Thaya-Auen. Evaluierung der Naturschutzstrategie. Fachvortrag March-Symposium Mai 2010
- LOISKANDL, G., in: “Euromab Austria 2005 Proceedings” (2005): The Wienerwald Biosphere Reserve. Austrian Commission for UNESCO, Vienna
- NATIONALPARKPLANUNG DONAU-AUEN (1985): Nationalpark Donau-March-Thaya-Auen. Die Empfehlungen der Ökologiekommision. Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Gesundheit und Familie
- NATIONALES RAMSAR-KOMITEE ÖSTERREICH (1991): Ramsar Monitoring Procedure Donau-March-Thaya-Auen 15.-17. April 1991 – Grundlagen. Wien
- ÖAR-REGIONALBERATUNG GmbH, MECCA ENVIRONMENTAL CONSULTING & FUTOUR UMWELT-, TOURISMUS- UND REGIONALBERATUNG (2002): Machbarkeitsstudie Trilateraler Biosphärenpark Moravien – Endbericht. Wien

- ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN - MAB NATIONALKOMITEE (2006): Kriterien für Biosphärenparks in Österreich, Wien
- ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN - MAB NATIONALKOMITEE (Hrsg.), Lange, S. (Autorin) (2006): Leben in Vielfalt. Biosphärenparks in Österreich – Modellregionen für nachhaltige Entwicklung, Wien
- ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN - MAB NATIONALKOMITEE (Hrsg.), Lange, S. (Autorin) (2004): Leben in Vielfalt. UNESCO Biosphärenreservate als Modellregionen für ein Miteinander von Mensch und Natur. Der österreichische Beitrag zum UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“, Wien
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT OST (1983): Gutachten „Nationalpark Ost“. Tätigkeitsbericht der Planungsgemeinschaft OST 2/1984.
- REDL, G., RADERBAUER, H.-J., MANZANO, C. et al. (1994): Ramsar-Konzept für die March-Thaya Auen. Distelverein – Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, Orth an der Donau
- SMART, M., HERZIG, M. & DISTER, E. (1991): Ramsar Advisory Missions: Report No. 22, Donau-March-Auen, Austria. RAMSAR Convention on Wetlands, Gland
- STADTLAND, MECCA & ÖIR (2004): Biosphärenregion und Leitbild Grüne Mitte – Endbericht. Wien
- UMWELTBUNDESAMT (1997): Auen in Österreich. Vegetation, Landschaft und Naturschutz. UBA Monographien Bd. 81, Wien
- UMWELTBUNDESAMT (1999): Fließende Grenzen. Lebensraum March Thaya Auen. Wien
- UMWELTBUNDESAMT (2007): Bilaterales Gesamtprojekt March, Phase II. Zusammenfassender Endbericht. Wien
- UNESCO (1996): Biosphere Reserves: The Seville Strategy and the Statutory Framework of the World Network. UNESCO, Paris
- UNESCO (Hrsg.) (1996): Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die internationalen Leitlinien für das Weltnetz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn
- UNESCO (2009): Biosphere Reserves. World Network. UNESCO, Paris
- UNESCO (2000): Seville+5 Recommendations for the Establishment and Functioning of Transboundary Biosphere Reserves. UNESCO, Paris
- UNESCO MAB International Council (2002): Guiding Principles for Projects on Biosphere Reserves. UNESCO, Paris
- UNESCO MAB International Council (1997): Guidelines for Establishing MAB National Committees. UNESCO, Paris
- UNESCO (2004): Biosphere Reserve Nomination Form. UNESCO, Paris
- UNESCO (2008): Madrid Declaration on the UNESCO Man and the Biosphere (MAB) Programme and the World Network of Biosphere Reserves (WNBR), Madrid
- UNESCO (2008): Madrid Action Plan on the Biosphere Reserves (2008-2013), Madrid
- WEINVIERTEL MANAGEMENT EUREGIO SERVICE (Hrsg.) (2001): Arbeitsprogramm für die EUREGIO Weinviertel – Südmähren – Westslowakei. Zistersdorf
- WWF ÖSTERREICH (Hrsg.), Autoren: Thoby, A. & Egger, G. (2008): Gebietsbetreuung für die Schutzgebiete Niederösterreichs – Modellstudien, Status quo, Empfehlungen. Studie des MARTHA Forums. Wien

ZUNA-KRATKY, T., KALIVODOVA, E., KÜRTHY, A., HORAL, D. & HORAK, P. (2000): Die Vögel der March-Thaya Auen im österreichisch-slowakisch-tschechischen Grenzraum. Distelverein, Deutsch-Wagram

Rechtsquellen

Bundesrecht der Republik Österreich

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, BGBl. I Nr. 17/1997

Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalparkgesellschaft Donau-Auen GmbH, BGBl. Nr. 653/1996

Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. Nr. 225/1983

Landesrecht des Landes Niederösterreich

NÖ Naturschutz Recht:

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-8

Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBl. 5500/13-31

Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35-10

Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6–4

NÖ Nationalpark Recht:

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. 5506-0

NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1

Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1-0

Verordnung über die Kennzeichnung des Nationalparks Donau-Auen, LGBl. 5505/2-0

NÖ Biosphärenpark Recht:

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenpark Wienerwald, LGBl. 0824–0

NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz, LGBl. 5760–0

Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald, LGBl. 5760/1–0

Ramsar Konvention:

"Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat. Ramsar (Iran), 2 February 1971. UN Treaty Series No. 14583. As amended by the Paris Protocol, 3 December 1982, and Regina Amendments, 28 May 1987."

7. Anhänge

7.1. Dokumentation der durchgeführten Workshops

Datum	Thema	Teilnehmer
17. Dezember 2008	Workshop zur Diskussion der Schutz-Instrumente Nationalpark, Biosphärenpark, Alternativen	Hans-Martin Berg, Jakob Pöhacker, Michael Bierbaumer, Wolfgang Rehm, Karin Chladek, Luise Schrott-Ehrendorfer, Gerhard Egger, Bernadette Strohmaier, Julia Kelemen-Finan, Gernot Weiss, Margit Gross, Gabor Wichmann, Bernhard Kohler, Tanja Nikowitz, Werner Lazowski Fachbeiträge: Günther Loiskandl, Carl Manzano Moderation: Otto Husinsky
02. Juli 2009	Workshop zur Entwicklung eines Großschutzgebiets, speziell zu den Themen: Zonierung, Stakeholder und Prozesses	Gerhard Egger, Thomas Zuna-Kratky, Eric Pauer, Bernadette Strohmaier, Julia Kelemen-Finan, Gabriele Pfundner, Luise Schrott-Ehrendorfer, Wolfgang Rehm, Erich Eder, Margit Gross, Gabor Wichmann, Matthias Schmidt, Dagmar Breschar, Michael Bierbaumer, Karin Chladek Moderation: Otto Husinsky
21. April 2010	Workshop zur Bewertung der Schutzgebietsvarianten im Hinblick auf zentrale naturschutzfachliche Herausforderungen für das Gebiet	Georg Grabherr, Margit Gross, Hans-Martin Berg, Bernhard Kohler, Julia Kelemen-Finan, Günther Loiskandl Moderation: Gerhard Egger

7.2. IUCN Schutzgebiets-Kategorie II Nationalpark: Definition, Managementziele, Auswahlkriterien, Zuständigkeiten

Die folgende Darstellung wurde in der deutschsprachigen Fassung³⁷ aus Teil II der IUCN Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten (1994) entnommen und in dieser Form in österreichisches Recht übernommen (als Anlage zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, BGBl. I Nr. 17/1997 und LGBl. 5506-0):

„Angesichts der möglichen Kombinationen und der unterschiedlichen Gewichtung, die diesen vorrangigen Managementzielen zugemessen werden können, ergeben sich die folgenden, voneinander zu unterscheidenden Kategorien von Schutzgebieten. Ihr Management dient vorrangig:

- I dem strikten Schutz (z. B. Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet);
- II dem Schutz von Ökosystemen und der Erholung (z. B. Nationalpark);
- III dem Schutz von Naturerscheinungen (z. B. Naturmonument);
- IV Habitat/ Biotop-/ Artenschutzgebiet);
- V dem Schutz von Landschaften oder marinen Gebieten und der Erholung (z. B. Geschützte Landschaft/ Geschütztes marines Gebiet);
- VI der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ökosysteme (z. B. Ressourcenschutzgebiet mit Management).

Die meisten Schutzgebiete dienen daneben auch einer Reihe von nachrangigen Managementzielen.

KATEGORIE II Nationalpark: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird

Definition

Natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde, um

- (a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommender Generationen zu schützen,
- (b) Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und
- (c) eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.

Managementziele

- Schutz natürlicher Regionen und landschaftlich reizvoller Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische oder Erholungszwecke;
- Dauerhafter Erhalt charakteristischer Beispiele physiogeographischer Regionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst natürlichen Zustand, damit ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet sind;
- Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke in der Form, dass das Gebiet in einem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten wird;
- Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahme, die dem Zweck der Ausweisung entgegenstehen;
- Respektierung der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren;

³⁷ IUCN (1994): Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten. Nationalpark-Kommission mit Unterstützung des WCMC, IUCN, Gland und Cambridge, Föderation der Natur- und Nationalparke Europas – Sektion Deutschland e.V., Grafenau

- Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben.

Auswahlkriterien

- Das Gebiet *muß* ein charakteristisches Beispiel für Naturregionen, Naturerscheinungen oder Landschaften von herausragender Schönheit enthalten, in denen Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume und geomorphologische Erscheinungen vorkommen, die in geistig-seelischer Hinsicht sowie für Wissenschaft, Bildung, Erholung und Tourismus von besonderer Bedeutung sind.
- Das Gebiet *muß* groß genug sein, um ein oder mehrere vollständige Ökosysteme zu erfassen, die durch die laufende Inanspruchnahme oder menschlichen Nutzungen nicht wesentlich verändert wurden.

Zuständigkeiten

Die oberste zuständige Behörde eines Staates soll im Normalfall Eigentümer des Schutzgebiets und dafür verantwortlich sein. Die Verantwortung kann aber auch einer anderen Regierungsstelle, einem Gremium von Vertretern der eingeborenen Bevölkerung, einer Stiftung oder einer anderen rechtlich anerkannten Organisation übertragen werden, die das Gebiet einem dauerhaften Schutz gewidmet hat.

Entsprechende Kategorie im System von 1978: Nationalpark

Aufgrund von seit 1994 erfolgten Weiterentwicklungen wird empfohlen, die IUCN Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten auch in der folgenden englischsprachigen Form einzusehen³⁸:

Category II National Park

Category II protected areas are large natural or near natural areas set aside to protect large-scale ecological processes, along with the complement of species and ecosystems characteristic of the area, which also provide a foundation for environmentally and culturally compatible spiritual, scientific, educational, recreational and visitor opportunities.

Primary objective

To protect natural biodiversity along with its underlying ecological structure and supporting environmental processes, and to promote education and recreation.

Other objectives:

- To manage the area in order to perpetuate, in as natural a state as possible, representative examples of physiographic regions, biotic communities, genetic resources and unimpaired natural processes;
- To maintain viable and ecologically functional populations and assemblages of native species at densities sufficient to conserve ecosystem integrity and resilience in the long term;
- To contribute in particular to conservation of wide-ranging species, regional ecological processes and migration routes;

³⁸ Verfügbar in DUDLEY, N. (Editor) (2008): Guidelines for Applying Protected Area Management Categories. IUCN, Gland und auf der Internet-Seite der IUCN unter: http://www.iucn.org/about/work/programmes/pa/pa_products/wcpa_categories/pa_categoryii/

- To manage visitor use for inspirational, educational, cultural and recreational purposes at a level which will not cause significant biological or ecological degradation to the natural resources;
- To take into account the needs of indigenous people and local communities, including subsistence resource use, in so far as these will not adversely affect the primary management objective;
- To contribute to local economies through tourism.

Distinguishing features

- Category II areas are typically large and conserve a functioning “ecosystem”, although to be able to achieve this, the protected area may need to be complemented by sympathetic management in surrounding areas.
- The area should contain representative examples of major natural regions, and biological and environmental features or scenery, where native plant and animal species, habitats and geodiversity sites are of special spiritual, scientific, educational, recreational or tourist significance.
- The area should be of sufficient size and ecological quality so as to maintain ecological functions and processes that will allow the native species and communities to persist for the long term with minimal management intervention.
- The composition, structure and function of biodiversity should be to a great degree in a “natural” state or have the potential to be restored to such a state, with relatively low risk of successful invasions by non-native species.

Role in the landscape/seascape

Category II provides large-scale conservation opportunities where natural ecological processes can continue in perpetuity, allowing space for continuing evolution. They are often key stepping-stones for designing and developing large-scale biological corridors or other connectivity conservation initiatives required for those species (wide-ranging and/or migratory) that cannot be conserved entirely within a single protected area. Their key roles are therefore:

- Protecting larger-scale ecological processes that will be missed by smaller protected areas or in cultural landscapes;
- Protecting compatible ecosystem services;
- Protecting particular species and communities that require relatively large areas of undisturbed habitat;
- Providing a “pool” of such species to help populate sustain-ably-managed areas surrounding the protected area;
- To be integrated with surrounding land or water uses to contribute to large-scale conservation plans;
- To inform and excite visitors about the need for and potential of conservation programmes;
- To support compatible economic development, mostly through recreation and tourism, that can contribute to local and national economies and in particular to local communities.

Category II areas should be more strictly protected where ecological functions and native species composition are relatively intact; surrounding landscapes can have varying degrees of consumptive or non-consumptive uses but should ideally serve as buffers to the protected area.

What makes category II unique?

Category II differs from the other categories in the following ways:	
Category Ia	Category II will generally not be as strictly conserved as category Ia and may include tourist infrastructure and visitation. However, category II protected areas will often have core zones where visitor numbers are strictly controlled, which may more closely resemble category Ia.
Category Ib	Visitation in category II will probably be quite different from in wilderness areas, with more attendant infrastructure (trails, roads, lodges etc.) and therefore probably a greater number of visitors. Category II protected areas will often have core zones where numbers of visitors are strictly controlled, which may more closely resemble category Ib.
Category III	Management in category III is focused around a single natural feature, whereas in category II it is focused on maintaining a whole ecosystem.
Category IV	Category II is aimed at maintaining ecological integrity at ecosystem scale, whereas category IV is aimed at protecting habitats and individual species. In practice, category IV protected areas will seldom be large enough to protect an entire ecosystem and the distinction between categories II and IV is therefore to some extent a matter of degree: category IV sites are likely to be quite small (individual marshes, fragments of woodland, although there are exceptions), while category II are likely to be much larger and at least fairly self-sustaining.
Category V	Category II protected areas are essentially natural systems or in the process of being restored to natural systems while category V are cultural landscapes and aim to be retained in this state.
Category VI	Category II will not generally have resource use permitted except for subsistence or minor recreational purposes.

Issues for consideration

- Concepts of naturalness are developing fast and some areas that may previously have been regarded as natural are now increasingly seen as to some extent cultural landscapes – e.g., savannah landscapes where fire has been used to maintain vegetation mosaics and thus populations of animals for hunting. The boundaries between what is regarded and managed as category II and category V may therefore change over time.
- Commercialization of land and water in category II is creating challenges in many parts of the world, in part because of a political perception of resources being “locked up” in national parks, with increasing pressure for greater recreational uses and lack of compliance by tour operators, development of aquaculture and mariculture schemes, and trends towards privatization of such areas.
- Issues of settled populations in proposed category II protected areas, questions of displacement, compensation (including for fishing communities displaced from marine and coastal protected areas), alternative livelihood options and changed approaches to management are all emerging themes.

7.3. Zur Entwicklung des modernen Biosphärenreservats Konzepts³⁹

„Im Jahre 1983 veranstalteten die UNESCO und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) gemeinsam den 1. Internationalen Biosphärenreservatkongreß in Minsk, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Weltnaturschutzunion (IUCN). Die Diskussionen des Kongresses mündeten in den "Aktionsplan für Biosphärenreservate" von 1984, dem die UNESCO-Generalkonferenz und der Verwaltungsrat von UNEP formell zustimmten. Ein großer Teil des Aktionsplanes besitzt auch heute noch Gültigkeit; das Umfeld, in das die Biosphärenreservate eingebunden sind, hat sich jedoch erheblich verändert. Besonders deutlich zeigen dies die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) und das Übereinkommen über Biologische Vielfalt (CBD). Das Übereinkommen wurde auf dem "Erdgipfel" 1992 in Rio de Janeiro unterzeichnet, trat am 29. Dezember 1993 in Kraft und wurde bisher von über 130 Ländern ratifiziert. Die drei Hauptziele des Übereinkommens sind

- die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.

Die Biosphärenreservate fördern diesen integrierten Ansatz und sind damit besonders geeignet, zur Umsetzung des Übereinkommens beizutragen. Ebenso können sie eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung wichtiger Schwerpunkte der Agenda 21 spielen.

In den Jahren seit der Konferenz in Minsk haben sich die Auffassungen über Schutzgebiete allgemein und über Biosphärenreservate parallel weiterentwickelt. Das wichtigste Ergebnis dieser Entwicklung ist, dass die Verbindung zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und den Entwicklungserfordernissen lokaler Gemeinschaften - ein zentraler Bestandteil des Ansatzes der Biosphärenreservate - als ein Hauptfaktor für die erfolgreiche Bewirtschaftung der meisten Nationalparks, Naturschutzgebiete und sonstigen Schutzgebiete anerkannt wurde. Auf dem 4. Weltkongreß über Nationalparks und Schutzgebiete in Caracas/Venezuela (im Februar 1992) verabschiedeten die für Planung und Bewirtschaftung von Schutzgebieten Verantwortlichen aus aller Welt die Caracas-Erklärung und den Caracas-Aktionsplan, die beide viele der Elemente (Beteiligung der örtlichen Gemeinschaften, Verbindungen zwischen Erhaltung und Entwicklung, Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit) enthalten, die wesentliche Aspekte der Biosphärenreservate sind. Der Kongreß faßte auch einen Beschluß zur Unterstützung der Biosphärenreservate.

Auch im Bereich des Managements, der Verwaltung und der Bewirtschaftung der Biosphärenreservate selbst gab es bedeutende Neuerungen. Neue Methoden zur Beteiligung von Interessengruppen an Entscheidungsprozessen und zur Konfliktlösung wurden entwickelt, und der Notwendigkeit, regionale Ansätze zu verfolgen, wurde zunehmend Bedeutung beigemessen. Neue Arten von Biosphärenreservaten wie Cluster-Reservate und grenzübergreifende Biosphärenreservate entstanden. Viele Biosphärenreservate entwickelten sich auch in erheblichem Maße von einem ursprünglichen Schwerpunkt im Bereich der Erhaltung hin zu einer weitergehenden Integration von Erhaltung und Entwicklung durch die intensivere Zusammenarbeit zwischen Interessengruppen. Neue internationale Netze, haben die Kommunikation und

³⁹ Auszug aus: UNESCO (Hrsg.) (1996): Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die internationalen Leitlinien für das Weltnetz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn

Zusammenarbeit zwischen Biosphärenreservaten in den verschiedenen Ländern wesentlich erleichtert.

In diesem Zusammenhang entschied der Exekutivrat der UNESCO im Jahre 1991, einen ständigen beratenden Ausschuß für Biosphärenreservate (Advisory Committee for Biosphere Reserves) einzurichten. Dieser empfahl, die Wirksamkeit des Aktionsplans von Minsk zu bewerten, seine Umsetzung zu analysieren und eine Strategie für die Biosphärenreservate des 21. Jahrhunderts zu entwickeln. Auf Einladung der spanischen Regierung organisierte daher die UNESCO die Internationale Biosphärenreservatskonferenz vom 20. bis 25. März 1995 in Sevilla. Die Konferenz führte etwa 400 Fachleute aus 102 Staaten sowie 15 internationale und regionale Organisationen zusammen. Ziel der Konferenz war es, die Erfahrungen aus der Umsetzung des Aktionsplanes von 1984 zu bewerten, die Rolle der Biosphärenreservate im 21. Jahrhundert zu erörtern und Internationale Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate zu entwerfen. Die Konferenz erarbeitete die "Sevilla-Strategie", die volle Bereitschaft zur tatkräftigen Unterstützung durch den Internationalen Koordinationsrat des MAB-Programmes der UNESCO fand.“

Der jüngste große Meilenstein in der Entwicklung der Biosphärenreservate waren die im Rahmen der Biosphärenreservatskonferenz in Madrid 2008 erarbeitete „Madrid Declaration on the UNESCO Man and the Biosphere (MAB) Programme and the World Network of Biosphere Reserves“ und der „Madrid Action Plan on the Biosphere Reserves (2008-2013)“

7.4. Die Vision und Strategie von Sevilla für das 21. Jahrhundert⁴⁰

Welcher Zukunft steht die Welt an der Schwelle zum 21. Jahrhundert gegenüber? Aktuelle Trends des Wachstums und der Verteilung der Bevölkerung, die Globalisierung der Wirtschaft und die Auswirkungen von Handelsstrukturen auf ländliche Gebiete, die Aushöhlung kultureller Werte, der erhöhte Energie- und Ressourcenbedarf, die Zentralisierung von Informationen und Erschwerung des Zugriffs sowie die ungleiche Verteilung technischer Innovationen zeichnen ein ernüchterndes Bild der Umwelt- und Entwicklungsaussichten in der nahen Zukunft.

Der UNCED-Prozeß eröffnet eine Alternative, die aufzeigt, wie unter Einbeziehung der Verantwortung für die Umwelt und größerer sozialer Gerechtigkeit einschließlich der Achtung ländlicher Gemeinschaften und ihres gesammelten Wissens auf eine nachhaltige Entwicklung hingearbeitet werden kann. Die Agenda 21, die Übereinkommen über Biologische Vielfalt, Klimaänderungen, Wüstenbildung und andere multilaterale Abkommen weisen auf internationaler Ebene den Weg in die Zukunft. Die internationale Gemeinschaft benötigt jedoch auch praktische Beispiele, die die Vorstellungen der UNCED zur Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Entwicklung umfassen. Diese Beispiele können nur dann funktionieren, wenn sie sämtlichen sozialen, kulturellen, geistigen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht werden und auf einer gesicherten wissenschaftlichen Grundlage beruhen.

Biosphärenreservate sind solche Beispiele. Anstatt zu Inseln in einer Welt zu werden, die zunehmend durch menschliche Nutzung beeinträchtigt wird, können sie vielmehr zu Schauplätzen der Versöhnung von Mensch und Natur werden, dazu beitragen, Wissen der Vergangenheit auf die Erfordernisse der Zukunft zu übertragen, und aufzeigen, wie die Probleme unserer sektoral orientierten Institutionen überwunden werden können.

Kurzgefaßt: **Biosphärenreservate sind viel mehr als nur Schutzgebiete.**

⁴⁰ Auszug aus: UNESCO (Hrsg.) (1996): Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die internationalen Leitlinien für das Weltnetz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn

Biosphärenreservaten fällt daher eine neue Rolle zu. Sie stellen nicht nur für die Menschen, die in ihnen und in ihrer Umgebung leben und arbeiten, eine Möglichkeit dar, ein ausgewogenes Verhältnis zur Natur zu wahren, sondern leisten auch einen Beitrag zu den Bedürfnissen der Gesellschaft insgesamt, indem sie einen Weg in eine nachhaltige Zukunft aufzeigen. Dies ist der Kern der Vision für die Biosphärenreservate im 21. Jahrhundert.

Anlässlich der Internationalen Biosphärenreservatskonferenz der UNESCO in Sevilla wurde ein zweistufiger Ansatz verfolgt:

- frühere Erfahrungen in der Umsetzung des innovativen Konzepts des Biosphärenreservats zu untersuchen und
- vorauszuschauen, um die Bedeutung der drei Funktionen Erhaltung, Entwicklung und logistische Unterstützung näher zu bestimmen.

Die Konferenz von Sevilla kam zu dem Schluß, dass trotz der Probleme und Beschränkungen bei der Einrichtung von Biosphärenreservaten das MAB-Programm insgesamt innovativ war und viele Erfolge aufzuweisen hat. Insbesondere sollen die drei Funktionen in den folgenden Jahren ihre Gültigkeit behalten. Ausgehend von der Analyse wurden die folgenden zehn Handlungsschwerpunkte von der Konferenz bestimmt, die die Grundlage der neuen Sevilla-Strategie bilden:

1. Stärkung des Beitrags der Biosphärenreservate zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zur Förderung von Schutz und nachhaltiger Entwicklung; dieses betrifft insbesondere die Übereinkommen über Biologische Vielfalt und anderer Abkommen in den Bereichen Klimawandel, Wüstenbildung und Schutz der Wälder.
2. Entwicklung von Biosphärenreservaten in den unterschiedlichsten ökologischen, biologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Umfeldern, von weitgehend ungestörten Regionen bis hin zu Städten; es besteht ein besonderes Potential und auch eine besondere Notwendigkeit, das Konzept des Biosphärenreservats auch in der Küsten- und Meeresumwelt anzuwenden.
3. Stärkung der entstehenden regionalen, überregionalen und thematischen Netze von Biosphärenreservaten als Bestandteile des Weltnetzes der Biosphärenreservate.
4. Verstärkung der wissenschaftlichen Forschung, Umweltbeobachtung und Ausbildung und formellen Bildung in Biosphärenreservaten, da der Schutz und die nachhaltige Nutzung in diesen Gebieten einer gesicherten natur-, gesellschafts- und humanwissenschaftlichen Grundlage bedürfen. Diese Notwendigkeit ist insbesondere in Ländern akut, in denen die Biosphärenreservate nicht über die erforderlichen Humanressourcen und finanziellen Mittel verfügen.
5. Sicherstellen, dass alle Zonen der Biosphärenreservate einen angemessenen Beitrag zu Erhaltung, nachhaltiger Entwicklung und Forschung leisten.
6. Ausweitung der Übergangszone auf große, zur regionalisierten Ökosystembewirtschaftung geeignete Gebiete und Nutzung der Biosphärenreservate zur Erforschung und Demonstration von Ansätzen nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene; hierbei muß künftig der Übergangszone mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.
7. Umfassendere Herausstellung der menschlichen Dimension von Biosphärenreservaten. Beziehungen zwischen der kulturellen und biologischen Vielfalt sollten hergestellt werden. Traditionelle Kenntnisse und Genressourcen sollten erhalten werden, und ihr Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sollte anerkannt und gefördert werden.
8. Förderung der Bewirtschaftung jedes Biosphärenreservats im wesentlichen als "Pakt" zwischen der lokalen Gemeinschaft und der Gesellschaft insgesamt. Die Bewirtschaftung sollte offen, entwicklungs- und anpassungsfähig sein. Ein solcher Ansatz trägt dazu bei sicherzustellen, dass das Biosphärenreservat seine lokalen Gemeinschaften besser auf politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Druck von außen reagieren können.

9. Zusammenführung sämtlicher Interessengruppen und betroffener Sektoren in einem partnerschaftlichen Ansatz in Biosphärenreservaten sowohl auf örtlicher Ebene als auch auf Ebene des Netzes; zwischen allen Betroffenen sollte ein freier Informationsfluß bestehen.

10. Investition in die Zukunft; mit Hilfe der Biosphärenreservate sollte unser Verständnis der Beziehung des Menschen zur Natur durch Programme zur Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit, Information sowie zur formalen und informalen Bildung auf der Grundlage einer langfristigen generationsübergreifenden Perspektive erweitert werden.

Insgesamt sollen Biosphärenreservate durch wissenschaftlich korrekte, kulturell kreative und nachhaltige Bewirtschaftung natürlich und kulturelle Werte erhalten bzw. schaffen. Das Weltnetz der Biosphärenreservate ist somit ein integrierendes Instrument, das dazu beiträgt, größere Solidarität zwischen den Menschen und den Nationen zu schaffen.

Die Strategie:

Die Sevilla-Strategie gibt konzentriert auf einige wenige Prioritäten Empfehlungen zur Entwicklung effektiver Biosphärenreservate und zur Schaffung der Voraussetzungen für das Funktionieren des Weltnetzes der Biosphärenreservate. Drei Ebenen (international, national, einzelnes Biosphärenreservat) werden vorgeschlagen, auf denen die Empfehlungen jeweils am wirksamsten zum Tragen kommen können. Angesichts der großen Vielfalt unterschiedlicher nationaler und lokaler Bewirtschaftungssituationen sind diese Empfehlungen lediglich als Rahmen anzusehen und sollten der jeweiligen Situation angepaßt werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die "nationale" Ebene auch weitere staatliche Ebenen beinhaltet, die dem einzelnen Biosphärenreservat übergeordnet sind (z.B. Provinz, Staat, Bundesland, Grafschaft). In einigen Ländern können auch nationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen einen geeigneten Ersatz für diese Ebene darstellen. In ähnlicher Weise umfaßt die "internationale" Ebene häufig auch überregionale Aktivitäten.

Darüber hinaus enthält die Strategie auch empfohlene Umsetzungsindikatoren, d.h. eine Überprüfungsliste von Maßnahmen, die es allen Beteiligten ermöglicht, die Umsetzung der Strategie zu verfolgen und zu bewerten.“

Im Detail nachzulesen sind die an dieser Stelle folgenden Inhalte der Sevilla-Strategie und die Umsetzungsindikatoren in Deutscher Übersetzung in „Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die internationalen Leitlinien für das Weltnetz“, Seiten 10-19.⁴¹

⁴¹ UNESCO (Hrsg.) (1996): Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die internationalen Leitlinien für das Weltnetz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn



universität
wien



MARTHA
forum



Studie des March-Thaya-(MARTHA)-Forums und des Departments of Conservation Biology, Vegetation Ecology and Landscape Ecology. Bildnachweis: Rudo Jurecek.
www.marthaforum.twoday.net.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [WWF Studien, Broschüren und sonstige Druckmedien](#)

Jahr/Year: 2010

Band/Volume: [24_2010](#)

Autor(en)/Author(s): Loiskandl Günther, Egger Gerhard

Artikel/Article: [Naturschutzfachliche Optionen für den Schutz und die Entwicklung der March-Thaya-Auen. 1-56](#)